

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0127/2015 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	30.04.2015		
	Telefon:	038828-330-157		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Bebauungsplan Nr. 25 "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf - Süd" -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
12.05.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus	Ja	Nein	Enth.
26.05.2015	Hauptausschuss Dassow			
09.06.2015	Stadtvertretung Dassow			

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd" am 22.10.2008 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit mit dem am 03.06.2009 beschlossenen Vorentwurf fand im Juli 2009 statt.

Zur weiteren Bearbeitung fehlten jedoch ein wirksamer Flächennutzungsplan und ein Landschaftsplan. Aus diesem Grund ruhte das Aufstellungsverfahren bis zum jetzigen Zeitpunkt. Da nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, führt die Stadt das Planverfahren mit dem Entwurf weiter.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 25 beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Ferienhausgebietes am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen. Außerdem ist ein geringer Anteil Wohnbebauung vorgesehen.

Mit der Neuaufnahme der Planung, nach Vorliegen des teilgenehmigten, wirksamen Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes, wurde das städtebauliche Konzept geringfügig überarbeitet und der Geltungsbereich erweitert. Es ergeben sich folgende Veränderungen im Vergleich zum Vorentwurf vom 03.06.2009:

- Östlich des ursprünglichen Plangebietes wurde der Bereich der Gemeindestraße (Seestraße) in den Geltungsbereich einbezogen. Ziel ist die Umverlegung der Gemeindestraße zwischen Harkensee und Barendorf. Damit werden sowohl verkehrliche als auch naturschutzfachliche Belange, Schutz der Lindenallee beachtet. Die Allee ist zum Erhalt festgesetzt. Die derzeitige Fahrbahn dient künftig als Fuß- und Radweg. Dadurch entfällt der ursprünglich festgesetzte Fuß- und Radweg
- Der Geltungsbereich wurde um nordöstlich angrenzende Flächen erweitert. Hier erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Es werden Möglichkeiten für die Ergänzung des baulichen Bestandes sowie für eine Neubebauung mit Dauerwohnnutzungen geschaffen.
- Das städtebauliche Konzept für das Ferienhausgebiet wurde überarbeitet. Die Lage der Planstraße wurde den neuen Erfordernissen angepasst. Dadurch ergeben sich neue mögliche Grundstückszuschnitte.
- Das Maß der baulichen Nutzung wurde dem neuen Konzept angepasst.
- Die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und der Einfriedungen wurden konkretisiert.
- Die Planungen zur Ver- und Entsorgung wurden fortgeführt. Die Ergebnisse sind, u.a. durch festgesetzte Flächen für zulässige Auffüllungen und Fläche für eine Löschwasserszisterne, berücksichtigt.

- Der vollständige Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erarbeitet. Entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich und zur Gestaltung von Grünflächen wurden festgesetzt.
- Ebenso wurden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Stadtvertretung wird gebeten, den Entwurf zu billigen und die öffentliche Auslegung zu beschließen. Zeitgleich zur öffentlichen Auslegung soll die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“ und den Entwurf der Begründung dazu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 einschließlich der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mitzuteilen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern und über die öffentliche Auslegung zu informieren.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten sind über Städtebauliche Verträge geregelt

Anlage:

- Gesamtplan,
- Planzeichnung, A3,
- Planzeichenerklärung, A4,
- Teil B - Text und Hinweise,
- Begründung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- FFH-Vorprüfung.

SATZUNG DER STADT DASSOW über den Bebauungsplan Nr. 25 "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf - Süd"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 10 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SO** Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

- GRZ** zulässige Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH** Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o** offene Bauweise
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze**

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- SV** Straßenverkehrsfläche
- SB** Straßenbegrenzungslinie
- VS** Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung - geschwindigkeitsreduzierter Bereich, öffentlich
- VA** Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß-/Radweg, öffentlich
- P** Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung - Parken, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- LA** Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Löschwasserzisterne

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche**
- PA** Parkanlage, öffentlich
- StB** Straßengrün, öffentlich

- AG** Alleebegleitgrün, öffentlich
- HG** Hausgarten, privat
- AP** Anpflanzung, privat
- Z** Ziermeneinrichtung
- W** Wasserflächen u. die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Wf** Wasserflächen
- R** Regenrückhaltebecken
- Af** Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Fl** Fläche für Aufschüttungen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Grün** Anpflanzen von Bäumen
- Erh** Erhaltung von Bäumen
- Um** Umgrenzung von Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Gr** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA I o** Wohngebietsfestsetzung Festsetzung der möglichen Vollgeschosse Festsetzung der Bauweise
- GRZ 0,25 FH 9,5 m** Festsetzung der zulässigen Firsthöhe
- ED** Festsetzung der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern
- 164** Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl
- 5** Bemessung in m
- 164** vorgeschlagene Parzellierung
- 164** Höhenpunkte und Höhenlinien in m über NN

Hinweise

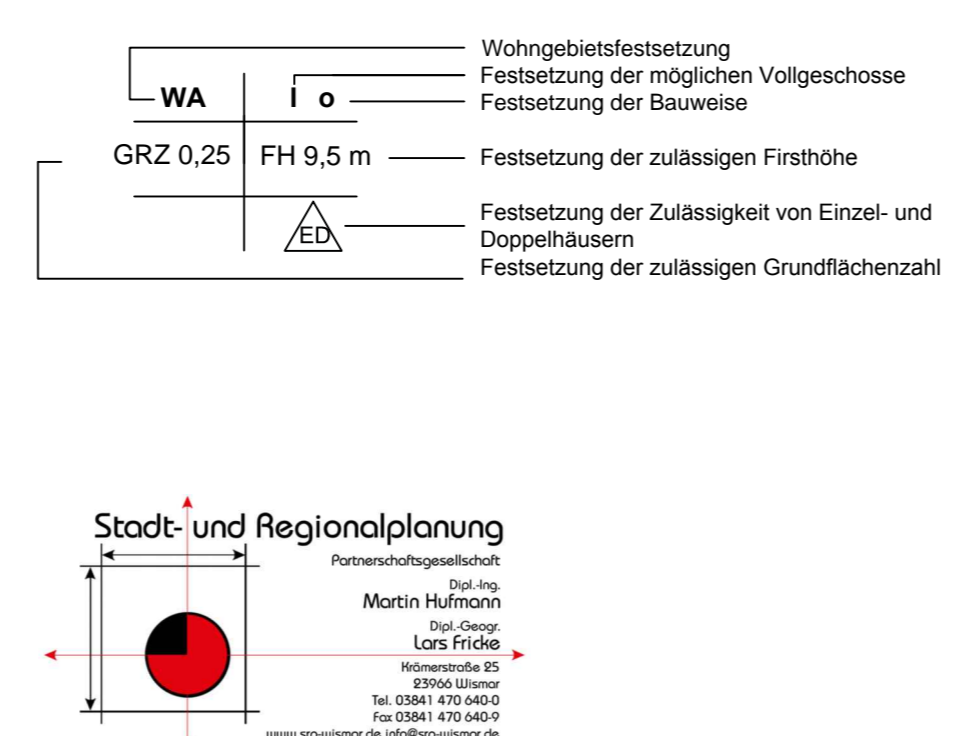
Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft erzeugte Kompensationsflächenäquivalent in Höhe von 8.764 Punkten wird dem bestehenden Ökotopte der Gemeinde Seimdorf, Landkreis Nordwestmecklenburg, zugeordnet. Dazu werden zwischen der Stadt Dassow, dem Eigentümer der festgesetzten Sondergebiete und der Gemeinde Seimdorf vertragliche Regelungen getroffen. Diese Regelungen werden vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow vereinbart und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnis gegeben.

Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkennwerte betroffen. Um die Arbeiten gegebenenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkennwerte entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodenkulturpflege bzw. der Kreisbodenkulturpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Ablagerungen) angeht, ist der Grundeigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaustausch verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.



Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

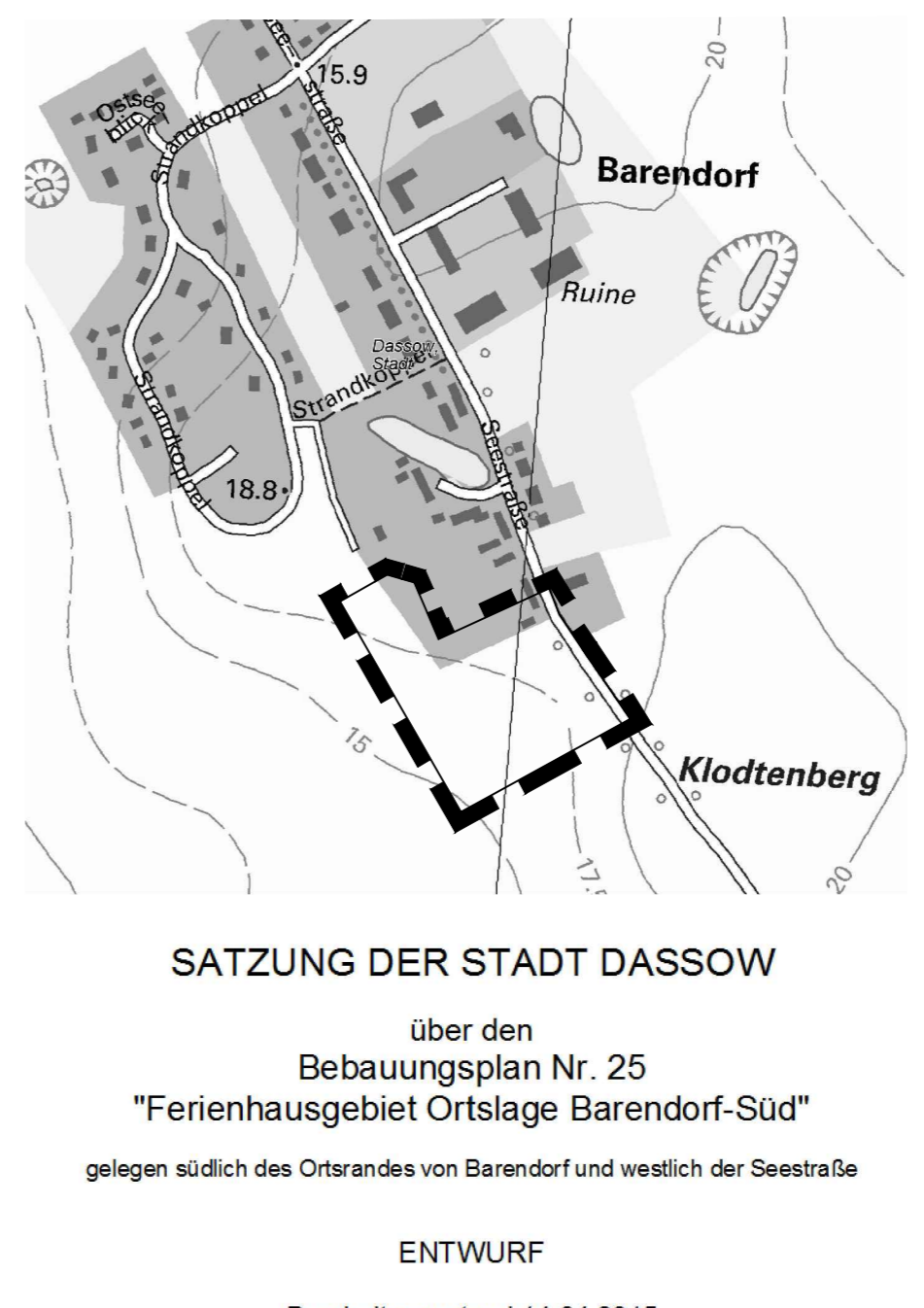
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 4, 10 u. 16 - 19 BauNVO)
- Die festgesetzten Sondergebiete "Ferienhausgebiet" dienen dem touristisch genutzten, feriemäßigen Wohnen zu Zwecken der Erholung sowie der Freizeitgestaltung. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Ferienhäusern. Ein Ferienhaus ist die Errichtung von maximal zwei Ferienwohneinheiten zulässig. Die Errichtung von Dauerwohnungen ist unzulässig. Darüber hinaus sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes und der Freizeitgestaltung dienen.
- In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsverwes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- Für alle Baugelände gilt, dass eine Überschreitung der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse durch den Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoss um höchstens ein Vollgeschoss zulässig ist.
- Die Sockelhöhe darf in den Baugeländen (OK Fertigfußboden) max. 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.
- In den festgesetzten Sondergebieten sowie in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten beträgt die max. zulässige Firsthöhe 9,5 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
- Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäuderoht.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - In den festgesetzten Baugeländen ist nur die offene Bauweise zulässig.
- Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - In den festgesetzten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 400 m².
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
 - 4.1 Innerhalb der festgesetzten Baugelände ist im Vorgebietbereich die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Stellplätzen für Müllbehälter unzulässig. Vorgebietbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudezufahrt. Bei Eckgrundstücken ist die Hauptgebäudezufahrt maßgeblich, an der die Hauptanlage des Gebäudes liegt. Innerhalb der Sondergebiete ist die Errichtung von Garagen generell unzulässig.
 - 4.2 Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete "Ferienhausgebiet" dürfen Nebenanlagen je Baugrundstück eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.
 - 4.3 Auf den privaten Baugrundstücken ist jeweils ein PKW-Stellplatz je Wohneinheit herzustellen.
- Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 - Innerhalb der festgesetzten Fläche für Aufschüttungen darf das Geländeniveau auf eine Höhe von maximal 15,0 m ü. NN aufgeführt werden.
- Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über eine zu schaffende Sammelung in das innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" liegende Regenrückhaltebecken einzuleiten. Von dort aus erfolgt die Ableitung in die örtliche Vorflut. Die Ufer des Regenrückhaltebeckens sind so zu gestalten, dass bis zu einer Entfernung von 2 m zum Ufer eine Wassertiefe von 50 cm nicht überschritten wird. Die größte Gewassertiefe darf 1,50 m nicht überschreiten. Das Einzinknen des Regenrückhaltebeckens ist unzulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 15, 20 und 25 a und B Abs. 1a BauGB)
 - 7.1 Bei der unter Punkt 8.6 festgesetzten Bepflanzung der straßenseitigen Einfriedungen (Bepflanzungen der Mauerkrone) sind folgende Arten zu verwenden: Kartoffelrose (Rosa rugosa), Hundrose (Rosa canina), Birmelrose (Rosa pimpinellifolia), Wiesens-Rose (Rosa carolina), Büschel-Rose (Rosa multiflora) oder Rotblatts-Rose (Rosa glauca).
 - 7.2 Innerhalb der platzartigen Aufweitung der Planstraßen A und B sind an zentraler Stelle sowie beidseitig der öffentlichen Pkw-Stellplätze jeweils ein standortgerechter, heimischer Laubbäum mit der Mindeststammhöhe 3 x verpflanzt. Hochstamm mit einem Kronensatz von 2,0 m und einem Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - 7.3 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" ist als extensive Wiesenfläche zu gestalten. Es ist eine Landschaftsmischung mit Kräuterteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdruckfähige Wege zulässig, die der Fußgängererschließung der Fläche dienen. In die Parkanlage sind mindestens 10 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. SU 16-18 cm) oder Obstbäume (mind. SU 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Parkanlage ist ein Regenrückhaltebecken gemäß Punkt 6 mit einer naturnahen Gestaltung zulässig.
 - 7.4 Innerhalb der privaten Grünflächen "Anpflanzung" sind mehrreihige Hecken gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu gestalten. Die Pflanzungen sind in versetzten Verbänden durchzuführen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher in einer Mindestqualität = 80/100 cm und Heister = 150/175 cm zu verwenden.
 - 7.5 Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind als Landschaftsrasenfläche mit Kräuterteil zu gestalten. Die Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen ist zulässig.
 - 7.6 Für alle öffentlichen Grünflächen gilt eine 5-jährige Entwicklungsphase. Für Gehölzpflanzungen ist ein entsprechender Schutz gegen Wildverbiss für die Dauer der Entwicklungsphase vorzusehen.
 - 7.7 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgestorbene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
 - 7.8 Fuß- und Radwege, Stellplätze sowie private Hofflächen und deren Zufahrten sind in wasserdruckfähiger Bauweise (Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
 - 7.9 Bauüberbauung- und Gehölzschutzarbeiten sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (§ 39 BImSchG). Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind die Eingriffe in Gehölze, Brähen und Staudenflächen während der Erschließungsphase auf den Zeitraum von September bis April zu begrenzen.
 - 7.10 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich verschlossen werden. In den Gräben und Gruben befindliche Tiere sind zu berücksichtigen.
 - 7.11 Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Erfordernisse der kartierten Amphibien zu gestalten. Hierzu sind gemäß Punkt 6 Flachwasserbereiche auszubilden und die Uferböschungen flach auszuformen.
 - 7.12 Das bestehende Kleingewässer ist zur Optimierung der Habitatfunktion für die vorgedundenen Amphibienarten zu entschlammen. Die Uferbereiche sind flach auszuformen und Flachwasserbereiche zu entwickeln. Die Gewässerräucherung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.
 - 7.13 Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sind jeweils drei Winterquartiere für Amphibien anzulegen, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergewandten Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere sind jeweils aus etwa 4 m² Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) herzustellen. Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist in eine etwa 0,5 Meter tiefe ausgehobene bzw. ausgebeugene Senke in der Größe von etwa 3 m² zu füllen und mit dem Erdaushub zu überdecken.
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V)
 - 8.1 Hartgedeckte Dächer sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° bis 46° auszubilden. Realdächer sind ebenfalls als symmetrische Satteldächer auszubilden, die zulässige Dachneigung beträgt hier maximal 55°.
 - 8.2 Für Dachneigungen der Gebäude sind nur nicht glänzende rote oder rotbraune Tonziegel, Betonplatten oder Reet zulässig.
 - 8.3 In den festgesetzten Baugeländen ist bei der Gestaltung der Außenwände die Verwendung von Verbundwerkstoffen von geschützten Flächen sowie von Holzfachwerk mit Mauerwerkaußenfassungen zulässig. Die Außenwandgestaltung ist bei Verbundmauerwerk und bei Mauerwerkaußenfassungen nur in rot, rotbraun oder rotbraun farbigung zulässig sowie bei verbundten Flächen nur in weißer oder hellgrauer Farbgebung zulässig. Holzfachwerk ist naturbelassen oder in weißer bis grauer Farbgebung auszuführen. Holzverkleidungen an Hauptgebäuden sind bis zu 40 % je Wandfläche und nur naturbelassen geölt oder in weißer bis grauer Farbgebung zulässig. Der Blockbau ist unzulässig.
 - 8.4 Die Verwendung von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen ist unzulässig. Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.
 - 8.5 Für Fenster, Türen und deren Rahmen sind blaue und gelbe Farbgebungen unzulässig.
 - 8.6 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blückerichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - 8.7 Straßenseitige Grundstücksgrenzen sind mit einer unverfügbaren Natursteinmauer mit einer Höhe von 0,5 m bis 0,8 m einzufrieden. Die Mauerkrone der Einfriedungen sind mit Heckrosen der unter Punkt 7.1 genannten Arten zu bepflanzen. Je laufendem Meter sind mindestens zwei Heckrosen anzupflanzen. Zäune sind innerhalb der Hecke oder Straßenseitig als Holz- oder Wildschutzzäune zulässig. Die Gestaltungsart der Einfriedung (Natursteinmauer und Heckrosen, ggf. mit Zaun) darf eine Höhe von 1,50 m, bezogen auf die fertiggestellte Fahrbahnkante, nicht überschreiten. Eine Unterbrechung der Einfriedung ist je Baugrundstücke für die Grundstückszufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig.
 - 8.8 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbälter ist nicht zulässig.
 - 8.9 Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
 - 8.10 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuM-V) in der Fassung vom 18.04.2008 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Dassow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd", umfassend die Flurstücke 44 (teilw.), 164/1, 164/2 und 169 der Flur 1, Gemarkung Barendorf, gelegen südlich des Ortsrandes von Barendorf und westlich der Seestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18. Dezember 1990 (GVOBl. M-V S. 102) Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land am erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung des Vorwurfs über die Inhalte der Planung frühzeitig informiert worden. Die Auslegung wurde in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Bauamt, in der Zeit vom bis zum durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von dem Inhalt des Vorwurfs und der sonstigen Träger öffentlichlicher Belange über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrat abgegeben werden können und dass nicht festrechtlich abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und bekannt gemacht werden können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. Weiterhin wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorgangsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ausgefertigt.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 25 und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.



SATZUNG DER STADT DASSOW
über den Bebauungsplan Nr. 25
"Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd"
gelegen südlich des Ortsrandes von Barendorf und westlich der Seestraße
ENTWURF
Bearbeitungsstand 14.04.2015

Planzeichnung M 1: 1000



SO Io
GRZ 0,25 FH 9,5
ED

SO Io
GRZ 0,25 FH 9,5
ED

WA Io
GRZ 0,3 FH 9,5
ED

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing.
Martin Hufmann
Dipl.-Geogr.
Lars Fricke
Hörmerstraße 25
23066 Wismar
Tel. 03841 470 640-0
Fax 03841 470 640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

SATZUNG DER STADT DASSOW

über den
Bebauungsplan Nr. 25
"Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd"

gelegten südlich des Ortsrandes von Barendorf und westlich der Seestraße

ENTWURF

Bearbeitungsstand 14.04.2015

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 10 BauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
SO	Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ	zulässige Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - geschwindigkeitsreduzierter Bereich, öffentlich
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß-/ Radweg, öffentlich
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parken, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

	Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Löschwasserzisterne
--	--

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünfläche
	Parkanlage, öffentlich
	Straßengrün, öffentlich
	Alleebegleitgrün, öffentlich
	Hausgarten, privat
	Anpflanzung, privat
	Zisterneneingrünung

Wasserflächen u. die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

	Wasserflächen
	Regenrückhaltebecken

Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

	Fläche für Aufschüttungen
--	---------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	---

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummern
	Bemaßung in m
	vorgeschlagene Parzellierung
	Höhenpunkte und Höhenlinien in m über HN



Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 4,10 u. 16 - 19 BauNVO)

- 1.1 Die festgesetzten Sondergebiete "Ferienhausgebiet" dienen dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen zu Zwecken der Erholung sowie der Freizeitgestaltung. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Ferienhäusern. Je Ferienhaus ist die Errichtung von maximal zwei Ferienwohneinheiten zulässig. Die Errichtung von Dauerwohnungen ist unzulässig. Darüber hinaus sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes und der Freizeitgestaltung dienen.
- 1.2 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- 1.3 Für alle Baugebiete gilt, dass eine Überschreitung der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse durch den Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoss um höchstens ein Vollgeschoss zulässig ist.
- 1.4 Die Sockelhöhe darf in den Baugebieten (OK Fertigfußboden) max. 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.
- 1.5 In den festgesetzten Sondergebieten sowie in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten beträgt die max. zulässige Firsthöhe 9,5 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
- 1.6 Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

In den festgesetzten Baugebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

3. Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In den festgesetzten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 400 m²

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

- 4.1 Innerhalb der festgesetzten Baugebiete ist im Vorgartenbereich die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Stellplätzen für Müllbehälter unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht. Bei Eckgrundstücken ist die Hauptgebäudeflucht maßgeblich, an der der Haupteingang des Gebäudes liegt. Innerhalb der Sondergebiete ist die Errichtung von Garagen generell unzulässig.
- 4.2 Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ dürfen Nebenanlagen je Baugrundstück eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.
- 4.3 Auf den privaten Baugrundstücken ist jeweils ein PKW-Stellplatz je Wohneinheit herzustellen.

5. Flächen für Aufschüttungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Aufschüttungen darf das Geländeniveau auf eine Höhe von maximal 15,0 m ü. NHN aufgefüllt werden.

6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über eine zu schaffende Sammelleitung in das innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" liegende Regenrückhaltebecken einzuleiten. Von dort aus erfolgt die Ableitung in die örtliche Vorflut. Die Ufer des Regenrückhaltebeckens sind so zu gestalten, dass bis zu einer Entfernung von 2 m zum Ufer eine Wassertiefe von 50 cm nicht überschritten wird. Die größte Gewässertiefe darf 1,50 m nicht überschreiten. Das Einzäunen des Regenrückhaltebeckens ist unzulässig.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 15, 20 und 25 a und B Abs. 1a BauGB)

- 7.1 Bei der unter Punkt 8.6 festgesetzten Bepflanzung der straßenseitigen Einfriedungen (Bepflanzungen der Mauerkronen) sind folgende Arten zu verwenden: Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Bibernelle (*Rosa pimpinellifolia*), Wiesen-Rose (*Rosa carolina*), Büschel-Rose (*Rosa multiflora*) oder Rotblatt-Rose (*Rosa glauca*).
- 7.2 Innerhalb der platzartigen Aufweitung der Planstraßen A und B sind an zentraler Stelle sowie beidseitig der öffentlichen Pkw-Stellplätze jeweils ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit der Mindestqualität 3 x verpflanzter Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2,0 m und einem Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.3 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als extensive Wiesenfläche zu gestalten. Es ist eine Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Fläche dienen. In die Parkanlage sind mindestens 10 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. StU 16-18 cm) oder Obstbäume (mind. StU 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Parkanlage ist ein Regenrückhaltebecken gemäß Punkt 6 mit einer naturnahen Gestaltung zulässig.
- 7.4 Innerhalb der privaten Grünflächen „Anpflanzung“ sind mehrreihige Hecken gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu gestalten. Die Pflanzungen sind im versetzten Verband durchzuführen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher in einer Mindestqualität $\geq 80/100$ cm und Heister $\geq 150/175$ cm zu verwenden.
- 7.5 Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind als Landschaftsrasenfläche mit Kräuteranteil zu gestalten. Die Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen ist zulässig.
- 7.6 Für alle öffentlichen Grünflächen gilt eine 3-jährige Entwicklungspflege. Für Gehölzpflanzungen ist ein entsprechender Schutz gegen Wildverbiss für die Dauer der Entwicklungspflege vorzusehen.

- 7.7 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 7.8 Fuß- und Radwege, Stellplätze sowie private Hofflächen und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
- 7.9 Baufeldberäumung- und Gehölzrodungsarbeiten sind in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (§ 39 BNatSchG). Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren während der Erschließungsphase auf den Zeitraum von September bis April zu begrenzen.
- 7.10 Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich verschlossen werden. In den Gräben und Gruben befindliche Tiere sind zuvor abzusammeln.
- 7.11 Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Erfordernisse der kartierten Amphibien zu gestalten. Hierzu sind gemäß Punkt 6 Flachwasserbereiche auszubilden und die Uferböschungen flach auszuformen.
- 7.12 Das bestehende Kleingewässer ist zur Optimierung der Habitatfunktion für die vorgefundenen Amphibienarten zu entschlammen. Die Uferbereiche sind flach auszuformen und Flachwasserbereiche zu entwickeln. Die Gewässersanierung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.
- 7.13 Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sind jeweils drei Winterquartiere für Amphibien anzulegen, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergebundenen Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere sind jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) herzustellen. Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 3 m² zu füllen und mit dem Erdaushub zu überdecken.

8. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- 8.1 Hartgedeckte Dächer sind als symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° bis 46° auszubilden. Reetdächer sind ebenfalls als symmetrische Satteldächer auszubilden, die zulässige Dachneigung beträgt hier maximal 55°.
- 8.2 Für Dacheindeckungen der Gebäude sind nur nicht glänzende rote oder rotbraune Tonziegel, Betonpfannen oder Reet zulässig.
- 8.3 In den festgesetzten Baugebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände die Verwendung von Verblendmauerwerk, von geputzten Flächen sowie von Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachungen zulässig. Die Außenwandgestaltung ist bei Verblendmauerwerk und bei Mauerwerksausfachungen nur in roter, rotbrauner oder rotbunter Farbgebung sowie bei verputzten Flächen nur in weißer oder hellgrauer Farbgebung zulässig. Holzfachwerk ist naturbelassen oder in weißer bis grauer Farbgebung auszuführen. Holzverkleidungen an Hauptgebäuden sind bis zu 40 % je Wandfläche und nur naturbelassen geölt oder in weißer bis grauer Farbgebung zulässig. Der Blockhausstil ist unzulässig.
- 8.4 Die Verwendung von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen ist unzulässig. Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig.

- 8.5 Für Fenster, Türen und deren Rahmen sind blaue und gelbe Farbgebungen unzulässig.
- 8.6 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
- 8.7 Straßenseitige Grundstücksgrenzen sind mit einer unverfugten Natursteinmauer mit einer Höhe von 0,5 m bis 0,8 m einzufrieden. Die Mauerkronen der Einfriedungen sind mit Heckenrosen der unter Punkt 7.1 genannten Arten zu bepflanzen. Je laufendem Meter sind mindestens zwei Heckenrosen anzupflanzen. Zäune sind innerhalb der Hecke oder straßenabgewandt als Holz- oder Wildschutzzäun zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung (Natursteinmauer und Heckenrosen, ggf. mit Zaun) darf eine Höhe von 1,50 m, bezogen auf die fertiggestellte Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten. Eine Unterbrechung der Einfriedung ist je Baugrundstücke für die Grundstückszufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig.
- 8.8 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
- 8.9 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
- 8.10 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft erzeugte Kompensationsflächen-äquivalent in Höhe von 8.764 Punkten wird dem bestehenden Ökokonto der Gemeinde Selmsdorf, Landkreis Nordwestmecklenburg, zugeordnet. Dazu werden zwischen der Stadt Dassow, dem Eigentümer der festgesetzten Sondergebiet und der Gemeinde Selmsdorf vertragliche Regelungen getroffen. Diese Regelungen werden vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow vereinbart und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnis gegeben.

Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.

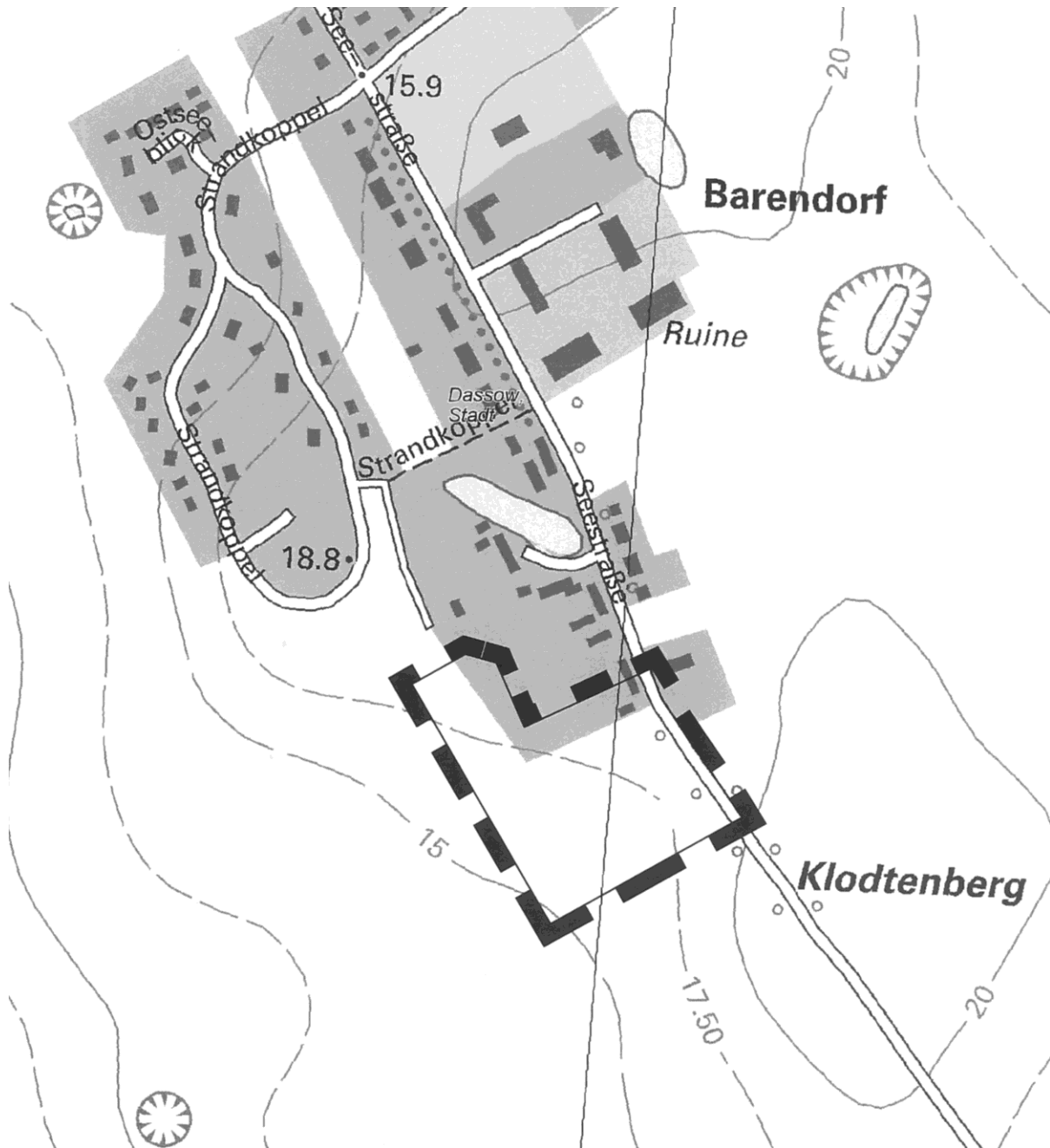
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Plangrundlagen:

Flurkarte Flur 1, Gemarkung Barendorf im Maßstab 1:500, Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500, Vermessungsbüros Dubbert, Wismar, Stand 13.11.2008, aktualisiert im Februar 2015; Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, eigene Erhebungen



Satzung der Stadt Dassow

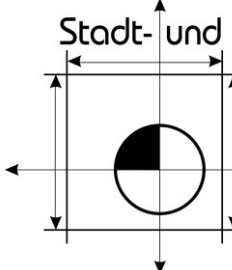
über den Bebauungsplan Nr. 25 "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd"

gelegen südlich und südwestlich der Ortslage Barendorf und westlich der Seestraße

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Bearbeitungsstand 14.04.2015



Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing.
Martin Hufmann
Dipl. Geogr.
Lars Fricke
Krämerstraße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0
Fax 03841 470640-9
www.srp-wismar.de, info@srp-wismar.de

Begründung zum Entwurf vom 08.04.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 - Begründung.....	3
1. Einleitung	3
1.1 Planungsziele	3
1.2 Lage und Geltungsbereich.....	3
1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	4
1.4 Eigentumsverhältnisse und Planungskosten	6
2. Planungskonzept.....	6
2.1 Ausgangssituation	6
2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
2.3 Örtliche Bauvorschriften	10
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze	11
2.5 Flächenbilanz.....	12
3. Ver- und Entsorgung	13
3.1 Trink- und Löschwasserversorgung.....	13
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung.....	13
3.3 Energieversorgung	14
3.4 Abfallentsorgung/Altlasten	14
3.5 Telekommunikation.....	14
4. Immissionen.....	15
5. Sonstiges.....	15
Teil 2 - Umweltbericht	16
1. Einleitung	16
1.1 Allgemein.....	16
1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes	16
2. Umweltprüfung	17
2.1 Vorhaben und Planungsziel	17
2.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	17
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	19
3.1 Schutzgut „Mensch“	20
3.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere“	20
3.3 Schutzgut „Boden“	25
3.4 Schutzgut „Wasser“	26
3.5 Schutzgut „Luft und Klima“	27
3.6 Schutzgut „Kultur- und sonstiger Sachgüter“	27
3.7 Schutzgut „Landschaft“	27
3.8 Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	28

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand	28
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	28
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	29
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
5. Eingriffsregelung	29
5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung	29
5.2 Eingriffsbilanzierung	30
5.3 Kompensationsmaßnahmen	34
6. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	36
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung	37

Anlage

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave“ (DE 2031-301), Ingenieurbüro Uhle, Grevesmühlen, den 05.03.2015
- Bestandserfassung bzw. Potentialabschätzung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit zum Umweltbericht, Gutachterbüro Bauer, Grevesmühlen, den 26.03.2015

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsziele

Die Stadt Dassow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd" im Oktober 2008 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit mit dem im Juni 2009 beschlossenen Vorentwurf fand im Juli 2009 statt.

Zur weiteren Bearbeitung fehlten jedoch ein wirksamer Flächennutzungsplan und ein Landschaftsplan. Aus diesem Grund ruhte das Aufstellungsverfahren bis zum jetzigen Zeitpunkt. Da nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, führt die Stadt das Planverfahren mit dem Entwurf weiter.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Ferienhausgebietes am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen. Außerdem ist ein geringer Anteil Wohnbebauung vorgesehen.

Im Nordwesten des Plangebietes soll eine Grünfläche gestaltet werden. Neben der Integration eines vorhandenen Solls ist ebenso die Schaffung eines Teiches vorgesehen, der auch die Aufgaben eines Regenrückhaltebeckens übernehmen soll. Durch die Anlage eines Fußweges soll das Plangebiet mit dem bereits vorhandenen, nördlich gelegenen Ferienhausgebiet verbunden werden.

Die Planung sieht die Errichtung von etwa 22 Ferienhäusern sowie von drei Wohngebäuden, die als Einzel- oder Doppelhäuser der vorhandenen Bebauung angepasst werden sollen, vor. Damit reagiert die Stadt auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern und berücksichtigt den bestehenden Wohnraumbedarf innerhalb der Ortslage.

Die Anordnung der Häuser erfolgt als Verlängerung bzw. im rückwärtigen Bereich der vorhandenen, straßenbegleitenden Bebauung bzw. entlang der Planstraßen.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Barendorf der Stadt Dassow. Barendorf liegt etwa 6 km nördlich des Hauptortes Dassow, der sich im Osten der Hansestadt Lübeck im Landkreis Nordwestmecklenburg befindet.

Der festgelegte Geltungsbereich beschreibt ein etwa 2,9 ha großes Gebiet am südlichen Ortseingangsbereich. In den Geltungsbereich sind die Flurstücke 44 (teilw.), 164/1, 164/2 und 188 der Flur 1, Gemarkung Barendorf einbezogen.

Das Plangebiet, das derzeit überwiegend Ackerflächen umfasst, ist südlich des Ortsrandes von Barendorf und westlich der Seestraße gelegen.



ungefähre Lage des Plangebietes in der Ortslage Barendorf, Quelle: GAIA-MV

1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Bis zum Zusammenschluss der Stadt Dassow mit den benachbarten Gemeinden Pötenitz und Harkensee im Juni 2004, gehörte die Ortslage Barendorf zur Gemeinde Harkensee. Mit diesem Zusammenschluss wurde die Erarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes für die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee notwendig. Für diesen Teilflächennutzungsplan liegt mit dem Stand von September 2014 eine Teilgenehmigung vor. Gegenstand des Teilflächennutzungsplanes ist u.a. die Widmung der mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen entsprechend den getroffenen Festsetzungen. Das hier betrachtete Plangebiet ist Bestandteil der wirksamen Teilgenehmigung des Teilflächennutzungsplanes.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.01.1991) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen wurden die Flurkarte Flur 1, Gemarkung Barendorf im Maßstab 1:500; der Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:500, Vermessungsbüro Dubbert, vom 13.11.2008, aktualisiert im Februar 2015; die Topographische Karte im Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V sowie eigene Erhebungen verwendet.

Die Stadt Dassow mit der dazugehörigen Ortslage Barendorf befindet sich Nordwesten der Region Westmecklenburg. Sie liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP vom 31.08.2011) im mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes der Hansestadt Lübeck und im Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum. Bereiche entlang der Küste, beidseitig der Harkenbäk und im Uferbereich des Dassower See gehören zum Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Teile des NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ sowie des NSG „Uferzone Dassower See“). Weitere Flächen nördlich und südlich des Dassower Sees liegen im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“).

Darüber hinaus befindet sich die Stadt innerhalb der Landschaftszone "Ostseeküstengebiet" (Landschaftszone), am südlichen Rand des "Nordwestlichen Hügellandes" (Großlandschaft) sowie des "Dassower Beckens" (Landschaftseinheit).

Innerhalb des Stadt-Umland-Raumes Lübeck nimmt Dassow die Funktion eines Grundzentrums wahr. Grundzentren sollen so entwickelt werden, dass sie eine angemessene Versorgung der Bevölkerung des zugeordneten Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs sichern. Damit kann zur wirtschaftlichen Stärkung der schwachstrukturierten ländlichen Räume beigetragen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 kommt die Stadt Dassow, wie in der Vergangenheit bereits mit anderen Planungen, ihrer landesplanerischen Aufgabe und Funktion nach.

1.4 Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die vorhandene Seestraße steht im Eigentum der Stadt Dassow. Die übrigen Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich im Privateigentum. Die Planungs- und Erschließungskosten werden vollständig von den privaten Eigentümern übernommen. Die Stadt wird von allen Kosten freigestellt. Die Umsetzung und Finanzierung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ebenfalls durch die privaten Eigentümer, auf dessen Grundstücken die Eingriffe verursacht werden.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Barendorf erstreckt sich als typisches Straßendorf entlang der Seestraße. Das alte Gutsgehöft als ursprünglicher Ortskern ist noch vorhanden. Vom ursprünglichen Kern der Ortslage sind im südlichen Bereich außerdem noch alte Landarbeiterkaten mit sich anschließenden großen Hausgärten vorzufinden. Heute ist die Bebauung in Barendorf durch Einfamilien- und Doppelhäuser mit Sattel- und Krüppelwalmdächern geprägt. Das Dorf wird von einer flachen Landschaft mit Acker- und Weideflächen und Söllen umgeben.

Die Gemeindestraße von Harkensee kommend, wird in einem Abschnitt von etwa 200 m vor der Ortslage Barendorf durch eine Lindenallee geprägt.

Nach der Wende hat sich Barendorf vor allem im nördlichen und westlichen Bereich, insbesondere durch den Bau einzelner Ferienhäuser und eines Ferienhausgebietes vergrößert. In nur 800 m Entfernung zur Ostsee und somit zum Naturstrand mit Dünenlandschaften und Steilküsten besitzt die Ortslage ein großes touristisches Potenzial. So wurden zur Attraktivitätssteigerung bereits verschiedene Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen im Dorf durchgeführt, hierzu zählen der Ausbau der Seestraße in Barendorf mit einem neuen Fuß- und Radweg.

Das entstandene Ferienhausgebiet weist eine gute Auslastung auf und auch benachbarte Ortslagen haben das touristische Potenzial erkannt und Ferienhausgebiete errichtet. Auf Grund der Lagegunst soll das touristische Angebot in Barendorf nun weiter ausgebaut werden.



Lindenallee entlang der Gemeindestraße



Ferienhäuser nordwestlich des Plangebietes

Die Fläche auf der das neue Ferienhausgebiet und weitere Wohngrundstücke entstehen sollen, ist derzeit überwiegend als Ackerflächen anzusprechen. In den Geltungsbereich ist eine Doppelhaushälfte mit den rückwärtigen Gartenflächen einbezogen. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Soll. Im Norden grenzt das Plangebiet an vorhandene, ursprüngliche Bebauung der Ortslage und an ein Ferienhausgebiet.



bebautes Wohngrundstück im Plangebiet



vorhandener Soll im Plangebiet

Das Geländeniveau des Plangebietes neigt sich von der Seestraße im Nordosten mit Höhen um 16,40 m ü.HN nach Südwesten auf Höhen von 13,20 m ü. HN. Im Norden stehen Höhen zwischen 13,20 m bis etwa 15,0 m ü. HN an.

2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Konzept wurde in Anlehnung an die Grundlagen und Prinzipien der Feng Shui Lehre entwickelt. So wurde unter anderem darauf geachtet, prägnante Raumkanten in geschwungener Form anzulegen und eine störende Geradlinigkeit zu vermeiden. Des Weiteren wurde eine im Bereich der geplanten Haupterschließungsstraße liegende, das Plangebiet von Osten nach Westen durchlaufende Wasserader berücksichtigt. Der zentrale Platz am Ende der Haupterschließungsstraße wurde mit dem Ziel angelegt, dem künftigen Baugebiet einen Schwerpunkt und ein Zentrum zu geben. Gleichzeitig werden durch die punktgenaue Pflanzung eines Baumes Entstörmungsmaßnahmen auf der Wasseraderkreuzung vorgenommen.

Die hier (auszugsweise) kurz dargestellten Inhalte der Stadtplanung unter Feng Shui Aspekten sind jedoch vollständig mit allgemeinen städtebaulichen Zielen zu vereinbaren. Das Baugebiet erhält somit auch unter Berücksichtigung ausschließlich städtebaulicher Parameter eine attraktive Gestaltung.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Ferienhausgebietes sowie die Bereitstellung von Grundstücken für eine Wohnnutzung. Das Gebiet dient damit überwiegend dem ferienmäßigen Wohnen sowie dem Dauerwohnen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Planstraßen, die an die Seestraße anbinden. Diese Gemeindestraße zwischen Harkensee und Barendorf wird auf Flächen westlich des vorhandenen Weges verlegt und neu ausgebaut. Die vorhandene Fahrbahn dient künftig als Fuß- und Radweg. Damit berücksichtigt die Stadt die Belange der geordneten verkehrlichen Erschließung der Ortslage sowie die Belange zum Schutz der Lindenallee.

Die Planstraße A als in das Plangebiet führende Haupterschließungsstraße mündet in einen großzügig ausgeformten, zentralen Platz, der von einer Grünfläche gerahmt wird. Auch für die Planstraße B sind jeweils entsprechende Wendemöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vorgesehen. Baumanpflanzungen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes haben ebenfalls positive Wirkung auf den Straßenraum.

Im Nordwesten dient die künftige Grünfläche als Erholungsbereich. Mit dem integrierten Fußweg wird eine Verbindung zum nördlich gelegenen Ferienhausgebiet geschaffen.

Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind Heckenpflanzungen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen vorgesehen und festgesetzt. Die künftige Gestaltung eines Hausgartens soll sich positiv auf den Ortseingangsbereich auswirken.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 25 wird entsprechend der vorhandenen Nutzung und den städtebaulichen Zielstellungen zum größten Teil als Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO und auf einer kleinteiligen Fläche als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die festgesetzten Sondergebiete "Ferienhausgebiet" dienen dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen zu Zwecken der Erholung sowie der Freizeitgestaltung. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Ferienhäusern. Je Ferienhaus ist die Errichtung von maximal zwei Ferienwohneinheiten zulässig. Die Errichtung von Dauerwohnungen ist unzulässig. Darüber hinaus sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes und der Freizeitgestaltung dienen.

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Die störende Wirkung solcher Betriebe und Einrichtungen bzw. des damit verbundenen Verkehrs wird als nicht vereinbar mit den vorgesehenen Nutzungen beurteilt.

Für alle Baugebiete gilt eine maximale Firsthöhe von 9,5 m, eine maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) von 0,5 m und die Begrenzung der Bebauung auf ein Vollgeschoss.

Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

Die zulässigen Dachneigungen liegen zwischen 38° und 46° sowie ausschließlich für Reetdacheindeckungen bei maximal 55°. Somit kann für diese Neubebauung ein einheitliches städtebauliches Bild entstehen.

Für das gesamte Plangebiet wird geregelt, dass eine Überschreitung der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse durch den Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoss um höchstens ein Vollgeschoss zulässig ist. Dies bedeutet, dass im Dachgeschoss ein weiteres Vollgeschoss ausgebaut werden kann. Durch die festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe ergeben sich dadurch keine negativen Auswirkungen für die Kubatur der Gebäude bzw. auf das Ortsbild.

Im gesamten Plangebiet gilt die offene Bauweise. Es können sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser entstehen. Die Lage der künftigen Hauptgebäude wird durch festgesetzte überbaubare Fläche bestimmt. Die Baugrenzen, die umlaufend festgesetzt sind, halten in der Regel einen Abstand von 3,00 m zur Verkehrsfläche ein. Es entstehen Flächen mit einem ausreichenden Spielraum zur Errichtung der Gebäude.

Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes wird geregelt, dass im Vorgartenbereich die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports und Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Stellplätzen für Müllbehälter unzulässig ist. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudeflucht. Bei Eckgrundstücken ist die Hauptgebäudeflucht maßgeblich, an der der Haupteingang des Gebäudes liegt.

Um eine zu hohe bauliche Dichte im Gebiet auszuschließen, ist innerhalb der Sondergebiete die Errichtung von Garagen generell unzulässig und Nebenanlagen je Baugrundstück dürfen eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.

Für die festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 400 m². In der Planzeichnung sind mögliche künftige Grundstückszuschnitte als in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen dargestellt. Die so entstandenen Grundstücke weisen Größen zwischen etwa 500 m² bis ca. 700 m² auf.

Die in der Planzeichnung in Aussicht genommenen Grundstücke innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind etwa 700 m² bis 800 m² groß.

Die Planung sieht im Bereich des Sondergebietes die Errichtung von etwa 22 Ferienhäusern vor. Mit einer gewählten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 soll einer zu massiven und verdichteten Bebauung entgegengewirkt werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet können etwa vier neue Grundstücke bebaut sowie vorhandene Bebauung verdichtet werden. Im östlichen Bereich an der Seestraße wird die GRZ auf den größeren Grundstücken mit 0,3 begrenzt. Für die Grundstücke im Nordosten wird die GRZ mit 0,2 bestimmt.

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Aufschüttungen darf das Geländenniveau auf eine Höhe von maximal 15,0 m ü. NHN aufgefüllt werden. Diese Auffüllungen werden im Zusammenhang mit der technischen Erschließung des Gebietes notwendig. Damit wird ein Freigefälle zum Regenwasserrückhaltebecken gewährleistet. Des Weiteren ist eine bessere Nutzbarkeit des Grundstückes nach der Auffüllung mit Oberboden gegeben.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits im Juli 2009 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Hinweise aus diesem Verfahren wurden für den vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Mit der Neuaufnahme der Planung, nach Vorliegen des teilgenehmigten, wirksamen Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes, wurde das städtebauliche Konzept geringfügig überarbeitet und der Geltungsbereich erweitert. Es ergeben sich folgende Veränderungen im Vergleich zum Vorentwurf vom 03.06.2009:

- Östlich des ursprünglichen Plangebietes wurde der Bereich der Gemeindestraße (Seestraße) in den Geltungsbereich einbezogen. Ziel ist die Umverlegung der Gemeindestraße zwischen Harkensee und Barendorf. Damit wer-

den sowohl verkehrliche als auch naturschutzfachliche Belange, Schutz der Lindenallee beachtet. Die Allee ist zum Erhalt festgesetzt. Die derzeitige Fahrbahn dient künftig als Fuß- und Radweg. Dadurch entfällt der ursprünglich festgesetzte Fuß- und Radweg

- Der Geltungsbereich wurde um nordöstlich angrenzende Flächen erweitert. Hier erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Es werden Möglichkeiten für die Ergänzung des baulichen Bestandes sowie für eine Neubebauung mit Dauerwohnnutzungen geschaffen.
- Das städtebauliche Konzept für das Ferienhausgebiet wurde überarbeitet. Die Lage der Planstraße wurde den neuen Erfordernissen angepasst. Dadurch ergeben sich neue mögliche Grundstückszuschnitte.
- Das Maß der baulichen Nutzung wurde dem neuen Konzept angepasst.
- Die Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude und der Einfriedungen wurden konkretisiert.
- Die Planungen zur Ver- und Entsorgung wurden fortgeführt. Die Ergebnisse sind, u.a. durch festgesetzte Flächen für zulässige Auffüllungen und Fläche für eine Löschwasserszisterne, berücksichtigt.
- Der vollständige Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erarbeitet. Entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich und zur Gestaltung von Grünflächen wurden festgesetzt.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen dient der weiteren Anpassung der Baulichkeiten an die örtlichen Verhältnisse, ohne jedoch die Möglichkeiten des individuellen Bauens zu sehr einzuschränken.

Für Dacheindeckungen der Gebäude sind nur nicht glänzende rote oder rotbraune Tonziegel, Betonpfannen oder Reet zulässig.

In den Baugebieten ist die Ausbildung der Dächer als symmetrisches Satteldach mit Dachneigungen zwischen 38° und 46° zulässig. Bei den im Plangebiet zulässigen Reetdacheindeckungen sind Dachneigungen bis 55° zulässig.

In den festgesetzten Baugebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände die Verwendung von Verblendmauerwerk, von geputzten Flächen sowie von Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachungen zulässig.

Die Außenwandgestaltung ist bei Verblendmauerwerk und bei Mauerwerksausfachungen nur in roter, rotbrauner oder rotbunter Farbgebung sowie bei verputzten Flächen nur in weißer oder hellgrauer Farbgebung zulässig.

Holzfachwerk ist naturbelassen oder in weißer bis grauer Farbgebung auszuführen.

Holzverkleidungen an Hauptgebäuden sind bis zu 40 % je Wandfläche und nur naturbelassen geölt oder in weißer bis grauer Farbgebung zulässig.

Der Blockhausstil ist unzulässig. Häuser aus Blockbohlen sind eher im süddeutschen Raum ortstypisch und sollen daher ausgeschlossen werden.

Die Verwendung von Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen ist unzulässig. Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Damit sollen Materialien vermieden werden, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

Für Fenster, Türen und deren Rahmen sind blaue und gelbe Farbgebungen unzulässig. Dies dient dem Schutz des Ortsbildes.

Bei Doppelhäusern sind Fassaden, Dächer, Fenster und Türen einheitlich in Materialien gleicher Art und Farbe auszuführen.

Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen, dass eine leichte Reinigung möglich ist und Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Straßenseitige Grundstücksgrenzen sind mit einer unverfugten Natursteinmauer mit einer Höhe von 0,5 m bis 0,8 m einzufrieden. Die Mauerkronen der Einfriedungen sind mit Heckenrosen der folgende Arten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Bibernelle (*Rosa pimpinellifolia*), Wiesen-Rose (*Rosa carolina*), Büschel-Rose (*Rosa multiflora*) oder Rotblatt-Rose (*Rosa glauca*) zu bepflanzen. Je laufendem Meter sind mindestens zwei Heckenrosen anzupflanzen. Zäune sind innerhalb der Hecke oder straßenabgewandt als Holz- oder Wildschutzzaun zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung (Natursteinmauer und Heckenrosen, ggf. mit Zaun) darf eine Höhe von 1,50 m, bezogen auf die fertiggestellte Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten. Eine Unterbrechung der Einfriedung ist je Baugrundstücke für die Grundstückszufahrt in einer maximalen Breite von 4,0 m zulässig.

Um eine einheitliche Gestaltung des Straßenbildes zu erzielen, wird festgesetzt, dass alle straßenseitigen Grundstücksgrenzen einzufrieden sind. Auch die Art und Höhe der Einfriedung wird festgesetzt. Ein Gestaltungsspielraum besteht durch die Ausführung der Natursteinmauer und der Auswahlmöglichkeiten für die Bepflanzungen.

Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist zum Schutz des Ortsbildes nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

Es wird an dieser Stelle auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd" erfolgt von der Ortsdurchfahrt (Seestraße) aus. Diese Gemeindestraße zwischen Harkensee und Barendorf wird auf Flächen westlich des vorhandenen Weges verlegt und neu ausgebaut. Die vorhandene Fahrbahn dient künftig als Fuß- und Radweg.

Die Planstraße A als Hauptachse in das Ferienhausgebiet zweigt von der Seestraße ab und mündet in einen Kreisverkehr. Die Hauptachse soll eine Ausbaubreite von 6,05 m umfassen. Vom Kreisverkehr führt eine Nebenstraße als Planstraße B in südliche Richtung. Diese verzweigt sich dann nach Ost und West, um die dort liegenden Grundstücke zu erschließen. Die Abzweige der Planstraße B münden jeweils in einen Wendehammer, der für Pkws dimensioniert ist. Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge besteht im Kreuzungsbereich vor Verzweigung der Planstraße B.

Die Grundstücke des allgemeinen Wohngebietes, die für eine Neubebauung vorgesehen sind, werden ebenfalls von der Planstraße aus erschlossen. Für das nordwestlich gelegene Grundstück dient ein Stichweg zur verkehrlichen Anbindung.

Ein Fußweg, der auch zur Anbindung des nordwestlich gelegenen Ferienhausgrundstückes dient, soll vom Kreisverkehr aus zu der nördlich gelegenen Grünfläche führen. Über diesen Weg wird eine Verbindung zu dem im Norden angrenzenden, bereits vorhandenen Ferienhausgebiet hergestellt.

Öffentliche Parkplätze sind im Bereich der Planstraße B vorgesehen. Auf den privaten Baugrundstücken ist jeweils ein PKW-Stellplatz je Wohneinheit herzustellen.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 beträgt rund 2,9 ha. Diese Flächen verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße ca. in m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA)	4.475
Sondergebiet (SO)	13.360
Verkehrsflächen:	4.030
<i>Straßenverkehrsfläche</i> 1.305 m ²	
<i>Planstraßen A und B</i> 2.025 m ²	
<i>Fuß-/Radweg</i> 625 m ²	
<i>Parken</i> 75 m ²	
Grünflächen:	6.665
<i>Alleebegleitgrün</i> 625 m ²	
<i>Straßenbegleitgrün</i> 115 m ²	
<i>Parkanlage</i> 4.245 m ²	
<i>Hausgarten</i> 500 m ²	
<i>Zisterneneingrünung</i> 185 m ²	
<i>Anpflanzung</i> 995 m ²	
Wasserfläche	215
Regenrückhaltebecken	420
Löschwasserzisterne	150
Σ	29.315

3. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind entsprechend neu auszubauen. Für die leitungsgebundenen Anlagen existieren in ausreichendem Maße Anbindungspunkte an vorhandene Leitungssysteme der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die Versorgungsträger werden als Träger öffentlicher Belange in das Planungsverfahren eingebunden. Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dargestellt.

Die vorhandenen Leitungen und deren Schutzabstände sind bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen zu beachten.

3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Stadt Dassow wird vom Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zentral mit Trinkwasser versorgt. In der Seestraße ist eine Versorgungsleitung vorhanden. An diese Leitung kann eine neue Leitung zur Versorgung des Plangebietes angeschlossen werden. Nach Kenntnis der Stadt ist die Dimensionierung des Versorgungsnetzes auch unter Berücksichtigung des geplanten, zusätzlichen Gebäudebestandes ausreichend. Die Trinkwasserversorgung ist mit dem Zweckverband Grevesmühlen abzustimmen.

Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien bevorzugt werden. Zur Gartenbewässerung empfiehlt sich die Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet ist gesichert. Innerhalb des Plangebietes sind Gebäude mit weichen Bedachungen (Reetdacheindeckung) zulässig. Demnach ist eine Löschwassermenge von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Zur Erstbrandbekämpfung kommen die Tankfahrzeuge der Feuerwehr zum Einsatz. Die Dauerbrandbekämpfung erfolgt durch Versorgungseinrichtungen, die innerhalb des Plangebietes neu hergestellt werden. Dazu gehören die Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 150 m³, die aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gespeist wird, sowie ein Hydrant. Die damit zur Verfügung stehenden Wassermengen sind ausreichend. Die Löschwasserzisterne wird innerhalb einer öffentlichen Grünfläche hergestellt.

Die Verkehrswege innerhalb des Plangebietes sind für die Benutzung durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

In der Ortslage Barendorf existiert eine zentrale Schmutzwasserentsorgung. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers wird die Herstellung eines Schmutzwasserkanals mit Anbindung an die vorhandene Leitung in der Seestraße sowie die Herstellung entsprechender Hausanschlussleitungen erforderlich. Träger der Entsorgung ist der Zweckverband Grevesmühlen.

Nach Auskunft des Zweckverbandes ist in der Seestraße ein Regenwasserkanal zur Entwässerung der Straße und der anliegenden Grundstücke vorhanden.

Das im Plangebiet anfallende, unbelastete Regenwasser wird dem Regenwasserrückhaltebecken im Norden des Plangebietes zugeführt. Von dort aus erfolgt die Ableitung über die öffentlichen Anlagen des Zweckverbandes in die örtliche Vorflut.

Die Ufer des Regenrückhaltebeckens sind so zu gestalten, dass bis zu einer Entfernung von 2 m zum Ufer eine Wassertiefe von 50 cm nicht überschritten wird. Die größte Gewässertiefe darf 1,50 m nicht überschreiten. Das Einzäunen des Regenrückhaltebeckens ist unzulässig. Mit diesen Festsetzungen zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

3.3 Energieversorgung

Die Stromversorgung wird über Anschlusskabel der e.dis AG gewährleistet, die im öffentlichen Straßenraum der Seestraße verlegt sind. Die neu zu erstellenden Versorgungsleitungen im Baugebiet sind an den entsprechenden Punkten in der Seestraße anzubinden. Vorhandene Leitungen sind zu beachten.

Die in Barendorf vorhandene, zentrale Gasversorgung wird durch die Stadtwerke Lübeck GmbH sichergestellt.

3.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Im Plangebiet ist die Durchführung der Abfallentsorgung aufgrund der Straßenquerschnitte und Wendeanlagen gewährleistet.

Die Abfallbehälter sind am Tage der Entsorgung an der öffentlichen Straße bereitzustellen. Für die südlich gelegenen Ferienhausgrundstücke gilt, die Abfallbehälter im Bereich der öffentlichen Parkplätze bereitzustellen sind.

Die Stellplätze für Abfallbehälter sind entsprechend den örtlichen Bauvorschriften so zu gestalten, dass eine leichte Reinigung möglich ist und Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altlagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

3.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation erfolgt durch die Deutsche Telekom. Ein ausreichendes Leitungsnetz ist in Barendorf vorhanden. Für einen notwendigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche mit den Versorgungsträgern zu führen.

4. Immissionen

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Fragen nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Prinzipiell ist nur eine mögliche Immissionsquelle, die auf das Plangebiet einwirkt zu erkennen. Diese besteht aus den Verkehrsimmissionen, die von der Seestraße ausgehen. Das Plangebiet grenzt im Osten direkt an die Seestraße.

Da es sich bei der Ortslage um einen bereits weitestgehend bebauten Bereich analog zu § 34 BauGB handelt, ist bei der Immissionsbetrachtung durch den Verkehr von der vorhandenen Situation auszugehen. Durch die Planung werden keine nennenswerten zusätzlichen Verkehre verursacht. Die Neubebauung erfolgt in ähnlichen Straßenabständen, wie die bereits bestehende Bebauung. Daher sind keine zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen erforderlich bzw. vorgesehen.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte z.B. zur Erntezeit auf den angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern zu tolerieren.

5. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 (4) und 1 (6) Nr. 7 BauGB werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a (3) BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Allgemein

Die Stadt Dassow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd" im Oktober 2007 beschlossen und gleichzeitig den Vorentwurf gebilligt. Eine Frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit fand im Juli 2009 statt.

Zur weiteren Bearbeitung fehlten jedoch ein wirksamer Flächennutzungsplan und ein Landschaftsplan.

Mit dem Zusammenschluss der Stadt Dassow mit den benachbarten Gemeinden Pötenitz und Harkensee wurde die Erarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes für diesen Bereich notwendig. Für diesen Teilflächennutzungsplan liegt mit dem Stand September 2014 eine Teilgenehmigung vor. Gegenstand des Teilflächennutzungsplanes ist u.a. die Widmung der mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen entsprechend den dort vorgenommenen Festsetzungen. Das hier betrachtete Plangebiet ist rechtskräftiger Bestandteil der Teilgenehmigung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhausgebietes am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen. Damit reagiert die Stadt auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern.

Außerdem ist ein geringer Anteil Wohnbebauung vorgesehen. Mit dieser Ausweisung soll der innerhalb der Ortslage bestehende Wohnraumbedarf berücksichtigt werden. Im Nordwesten des Plangebietes soll eine Grünfläche gestaltet werden. Neben der Integration eines vorhandenen Solls ist ebenso die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Durch die Anlage eines Fußweges soll das Plangebiet mit dem bereits vorhandenen, nördlichen Ferienhausgebiet verbunden werden.

1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Barendorf der Stadt Dassow. Barendorf liegt etwa 6 km nördlich des Hauptortes Dassow, der sich östlich der Hansestadt Lübeck im Landkreis Nordwestmecklenburg befindet.

Der festgelegte Geltungsbereich beschreibt ein ca. 2,9 ha großes Gebiet am südlichen Ortseingangsbereich und umfasst die Flurstücke 44 (teilw.), 164/1, 164/2 und 188 der Flur 1, Gemarkung Barendorf.

Das Plangebiet, das derzeit überwiegend Ackerflächen umfasst, ist südlich des Ortsrandes von Barendorf und westlich der Seestraße gelegen. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes werden Hausgartenflächen sowie ein Wohnhaus in den Geltungsbereich aufgenommen.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Dassower Becken (100)

2. Umweltprüfung

2.1 Vorhaben und Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhausgebietes am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen. Außerdem ist ein geringer Anteil Wohnbebauung vorgesehen.

Das städtebauliche Konzept begründet sich aus den Zielsetzungen der Stadt und aus den räumlichen Gegebenheiten im Bereich des Plangebietes. Ausführliche Informationen hierzu sind im städtebaulichen Teil 1 der Begründung zu finden.

2.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Für den planungsrelevanten Bereich werden nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen.

- Die Stadt Dassow befindet sich im mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes der Hansestadt Lübeck.
- Außerdem ist die Stadt Dassow Fremdenverkehrsentwicklungsraum "Nordwestmecklenburgische Küste" sowie nördlich bzw. östlich von Vorsorgeräumen für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bestehenden Siedlungslage Barendorfs. Im GLRP WM werden die nachfolgenden Aussagen für das Plangebiet und die umgebenden Bereiche getroffen. Die Siedlungslagen selbst werden im GLRP WM kaum berücksichtigt.

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume werden für den Bereich Barendorf keine Aussagen getroffen (Karte 3).
- Der Boden ist als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit dargestellt (Karte 4).

- Westlich der Ortslage Barendorf befindet sich die Harkenbäkniederung. Die Fließgewässerstrukturgüte ist als Klasse 1: naturnah bewertet (Karte 5).
- Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist als gering bis mittel (Karte 6) dargestellt.
- Barendorf liegt in einem als niederschlagsnormal verzeichneten Gebiet (Karte 7).
- Barendorf selbst befindet sich in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Landschaftsbild. Von sehr hoher Bedeutung hingegen sind die nahegelegenen Küstenabschnitte sowie die Harkenbäkniederung (Karte 8). Den an Barendorf angrenzenden Bereich wird eine sehr hohe Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung) zugeordnet (Karte 9).
- Der Küstenbereich ist als FFH-Gebiet und die Harkenbäkniederung als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie ausgewiesen (Karte 10). Gleichzeitig gibt es hier räumliche Überlagerungen mit dem Naturschutzgebiet N 144 (Karte 11). Diese Bereiche werden dem Biotopverbund im engeren Sinne zugeordnet (Karte 15/ II)
- Der weitläufige Küstenraum inklusive der Ortslage Barendorf wird als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft erfasst. Die direkten Küstenbereiche sind als Bereiche mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen gemäß Karte IV dargestellt (Karte 13).
- Für die Siedlungslage Barendorf und das Plangebiet selbst sind keine Aussagen in Bezug auf die Analyse der Arten und Lebensräume getroffen. Jedoch sind zahlreiche Aussagen für den Küstenbereich und die Harkenbäkniederung vorhanden und mit entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen versehen (Karte I/ III).
- Die Umgebung Barendorfs ist als Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur und sehr hoher Funktionsbewertung dargestellt (Karte IV).

Aus den Darstellungen der übergeordneten Planungen lässt sich insbesondere eine naturschutzfachliche Bedeutung für die nahegelegenen Küstenabschnitte und die Harkenbäkniederung ableiten. Diese werden in den entsprechenden Gutachten zur FFH-Verträglichkeit entsprechend berücksichtigt.

Für das Plangebiet selbst werden aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum kaum spezifische Aussagen getroffen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.310 m südöstlich des FFH-Schutzgebietes (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sowie ca. 450 m östlich des Naturschutzgebietes „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Harkensee mit Harkenbäkniederung“.

Zur Beurteilung, ob mit der hier betrachteten Planung erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes hervorgerufen können, wird in einer dafür erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt und bewertet. Diese Prüfung wird als Anlage diesem Dokument beigelegt.

Geschützte Biotop

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, welches als geschütztes Biotop (NWM 00561-Kartierungsjahr: 1997) gemäß § 20 NatSchAG M-V geführt wird.

In diesem Bereich soll eine Grünfläche entstehen, in welche das bestehende Soll integriert wird. Des Weiteren soll innerhalb dieser Grünfläche ein Teich geschaffen werden, der auch Funktion eines Regenrückhaltebeckens übernimmt.

Gemäß des für den Bebauungsplan Nr. 25 erarbeiteten artenschutzrechtlichen Gutachtens sind Maßnahmen für das bestehende Soll und das Regenrückhaltebecken insbesondere für die Artengruppe Amphibien notwendig. Diese beinhalten u.a. eine Entschlammung des geschützten Kleingewässers und eine naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene berücksichtigt.

Schutzgut	fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	- Bundesimmissionsschutzgesetz, 22. BImSchV
Pflanzen u. Tiere	- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), FFH-Richtlinie
Landschaft	- BNatSchG (Eingriffsregelung), NatSchAG M-V
Boden	- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Klima / Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz, 22.BImSchV
Kultur- u. Sachgüter	- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Tabelle 1: fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter

Der Zustand der Umwelt und deren Merkmale sind für das Plangebiet einzeln und auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Veränderungen der Schutzgüter sollen somit nachvollzogen, dokumentiert und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum eventuellen Ausgleich negativer Umweltauswirkungen, der vorliegenden Planung, schutzgutbezogen abgeleitet werden.

3.1 Schutzgut „Mensch“

Das Plangebiet stellt sich, abgesehen von dem vorhandenen Kleingewässer und angrenzenden ruderalen Strukturen, derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Es ist begrenzt von Ackerflächen und der im Norden bestehenden Ortslage. Im nordöstlichen Bereich wird ebenso ein bestehendes Wohngrundstück mit Hausgarten in den Geltungsbereich einbezogen.

Aufgrund der überwiegenden Nutzung als Acker besitzt das Plangebiet kaum eine Eignung bzw. Bedeutung als Erholungsraum.

Als mögliche Immissionsquellen wird nur von verkehrsbedingten Quellen ausgegangen. Das Plangebiet grenzt im Osten direkt an die Seestraße. Es wird davon ausgegangen, dass durch den zusätzlichen Verkehr keine nennenswerten Erhöhungen erfolgen und keine Schallschutzmaßnahmen notwendig werden.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte z.B. zur Erntezeit auf den angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern bzw. Feriengästen zu tolerieren.

Die Erschließung erfolgt über die östlich des Plangebietes verlaufende Seestraße. Um Beeinträchtigungen der vorhandenen Allee zu vermeiden, wird eine neue Erschließungsstraße zuvor in das Plangebiet geführt und die Allee nur als Fuß- und Radweg ausgewiesen.

Es kann von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ ist nicht zu rechnen.

3.2 Schutzgut „Pflanzen und Tiere“

Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen für das Plangebiet zu erheben.

In neu zu bebauenden Bereich des Plangebietes sind, bedingt durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, keine gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze vorhanden.

Die geschützte Allee im Osten des Plangebietes bleibt vollständig erhalten. Der Ausbau der Erschließungsstraße erfolgt unabhängig des hier betrachteten Bebauungsplanes.

Sonstige geschützte Pflanzen

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sind keine Beeinträchtigungen geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte die Erarbeitung eines Artenschutzgutachtes von dem Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, März 2015. Dieses dient als Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen. Als relevante Artengruppen wurden Brut- und Rastvögel sowie Amphibien herausgearbeitet.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL,
- sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL,
- Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Auswirkungen auf Artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Vorgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für sämtliche weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu treffen.

Sollten geschützte Arten betroffen sein, so ist zu prüfen, ob sich der Erhalt der lokalen Populationen durch die Förderung der ökologischen Funktionalität sichern lässt (CEF-Maßnahmen).

Letztendlich ist zu überprüfen, ob eventuelle Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Für Vorhaben innerhalb der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht berechnete Behörde für die eventuelle Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zuständig.

Sollte sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art trotz Kompensationsmaßnahmen verschlechtern, ist eine Baumaßnahme unzulässig.

Relevante Projektwirkungen

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet.

➤ Gebäudeabbruch

Das Plangebiet stellt sich derzeit überwiegend als Ackerfläche dar. Das einbezogene vorhandene Wohnhaus ist nicht für einen Abriss im Rahmen der hier betrachteten Planung vorgesehen. Aus diesem Grund ergibt sich keine artenschutzrechtliche Relevanz für den Wirkfaktor Gebäudeabbruch.

➤ Beseitigung von Bäumen/ Hecken und Buschwerk

Mit der Umsetzung der Planungsziele kann es durch die Überplanung von Gartenflächen zum Verlust von Gehölzstrukturen kommen. Überwiegend werden jedoch Ackerflächen bebaut.

Artengruppe: Brutvögel

Generell sind für die Beseitigungen von Vegetationsstrukturen die zeitliche Bestimmung des § 39 BNatSchG zu beachten.

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird zusätzlich folgende Empfehlung gegeben: Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen.

➤ Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Kleingewässer. Dieses Gewässer wird in eine geplante Grünfläche integriert. Innerhalb dieser Grünfläche ist außerdem ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Artengruppe: Amphibien

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird herausgearbeitet, dass das Gewässer potenziell einen maßgeblichen Lebensraum für die artenschutzrechtlich bedeutsame Arten Kammolch, Europäischer Laubfrosch und Moorfrosch darstellt.

Diese Vorkommen sollen durch Kartierungen ab dem Frühjahr 2015 verifiziert werden.

Aufgrund der Bedeutung des vorhandenen Gewässers sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens innerhalb der Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes werden aus dem Artenschutzrechtlichen Fachgutachten folgende Maßnahmen abgeleitet:

Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Erfordernisse der kartierten Amphibien zu gestalten. Hierzu sind Flachwasserbereiche auszubilden und die Uferböschungen flach auszuformen.

Das bestehende Kleingewässer ist zur Optimierung der Habitatfunktion für die vorgefundenen Amphibienarten zu entschlammen. Die Uferbereiche sind flach auszuformen und Flachwasserbereiche zu entwickeln. Die Gewässersanierung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.

In Bezug auf die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens als Fläche für die Versicherung von Niederschlagswasser wird weiterhin folgende Festsetzung getroffen:

Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über eine zu schaffende Sammelleitung in das innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" liegende Regenrückhaltebecken einzuleiten. Von dort aus erfolgt die Ableitung in die örtliche Vorflut. Die Ufer des Regenrückhaltebeckens sind so zu gestalten, dass bis zu einer Entfernung von 2 m zum Ufer eine Wassertiefe von 50 cm nicht überschritten wird. Die größte Gewässertiefe darf 1,50 m nicht überschreiten. Das Einzäunen des Regenrückhaltebeckens ist unzulässig.

➤ Umnutzung von Flächen

Mit Umnutzung der Flächen sind ökologische Veränderungen verbunden und somit auch Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten möglich. Potentielle artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, wie Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge der Versiegelung sowie Beeinträchtigungen von Migrationswegen wandernder Tierarten, wurden im Rahmen des beauftragten Fachgutachtens betrachtet und bewertet. Diese spiegeln sich in den Festsetzungen bzw. Hinweisen zum Artenschutz wider.

Generell sind bei der Gestaltung der Parkanlage die Kompensationsansprüche für die nachgewiesenen betroffenen Arten entsprechend der ökologischen Ansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Artengruppe: Amphibien

Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sind jeweils drei Winterquartiere für Amphibien anzulegen, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergebundenen Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere sind jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) herzustellen. Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 3 m² zu füllen und mit dem Erdaushub zu überdecken.

➤ Lärm

Durch die vorliegende Planung ist vorwiegend mit baubedingten Störungen zu rechnen.

➤ Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

- entfällt -

In Auswertung des artenschutzfachlichen Gutachtens werden folgende Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 auszuschließen.

- Baufeldberäumung- und Gehölzrodungsarbeiten sind in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (§ 39 BNatSchG). Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren während der Erschließungsphase auf den Zeitraum von September bis April zu begrenzen.
- Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich verschlossen werden. In den Gräben und Gruben befindliche Tiere sind zuvor abzusammeln.
- Das Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Erfordernisse der kartierten Amphibien zu gestalten. Hierzu sind Flachwasserbereiche auszubilden und die Uferböschungen flach auszuformen.

- Das bestehende Kleingewässer ist zur Optimierung der Habitatfunktion für die vorgefundenen Amphibienarten zu entschlammen. Die Uferbereiche sind flach auszuformen und Flachwasserbereiche zu entwickeln. Die Gewässersanierung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.
- Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sind jeweils drei Winterquartiere für Amphibien anzulegen, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergebundenen Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere sind jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) herzustellen. Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge ist in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 3 m² zu füllen und mit dem Erdaushub zu überdecken.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich unter Beachtung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“.

3.3 Schutzgut „Boden“

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut „Boden“ wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Im Plangebiet stehen Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunass, > 40% hydromorph an. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Zur Beurteilung der Bodenverhältnisse wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen-Gründungsbeurteilung Bauvorhaben Stadt Dassow OT Barendorf“ durch das Ingenieurbüro für Baugrund & Grundbau PALASIS (Diedrichshagen, Februar 2009) erarbeitet.

Bewertung

Das oben genannte Bodengutachten stellt fest, dass das Versickerungspotenzial des Untergrundes als sehr gering einzustufen ist. Es stehen bindige Geschiebeböden an, die nicht in der Lage sind, Regenwasser zeitnah und ohne Zwischenspeicherung zu versickern.

Generell bestehen aus gutachterlicher Sicht keine baugrundtechnischen Bedenken im Hinblick auf die vorgesehene Wohnbebauung und Erschließung.

In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und durch die Lagerung von Baumaterialien kommt.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Hinweise ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ zu rechnen.

3.4 Schutzgut „Wasser“

Grundwasser

In der LINFOS-Datenbank ist für das Plangebiet ein Grundwasserflurabstand von > 10 m verzeichnet. Im benannten Bodengutachten wird ausgesagt, dass die im gesamten Plangebiet vorherrschenden bindigen Geschiebeböden nicht grundwasserführend sind.

Bewertung

Durch die vorhandenen und geplanten Geländeänderungen wird die Grundwassersituation nicht erheblich verändert.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes ist ein Kleingewässer vorhanden, welches als geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V geführt wird.

Bewertung

Durch Versiegelung und Überbauung der Flächen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Laut Aussagen des vorliegenden Bodengutachtens ist der Untergrund innerhalb des Plangebietes durch bindige Geschiebeböden dominiert, welche stark wasserstauend sind und keine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen.

Im Bereich der Grünfläche (Parkanlage) soll ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Von dem zunächst im Vorentwurf verfolgten Ansatz die Möglichkeit zu überprüfen das vorhandene Soll als Zwischenspeicher zu nutzen, wird Abstand genommen. Im Bodengutachten werden auch die Zwischenspeicherkapazitäten des Solls als begrenzt eingeschätzt.

Für die Straßenentwässerung wird im Gutachten bei den anstehenden gering aufnahmefähigen Böden aus hydrologischer Sicht eine Regenwasserkanalisation dringend empfohlen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bodenbedingungen und daraus resultierender Wasserableitung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch die hier betrachteten Planungsziele.

3.5 Schutzgut „Luft und Klima“

Das Klima des Untersuchungsraumes ist überwiegend von ozeanischer Prägung beeinflusst. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von ca. 550 – 600 mm des Gebietes liegt weit unter der durchschnittlichen Menge anderer Regionen in Mecklenburg-Vorpommern. Weiter drückt sich der maritime Einfluss in der hohen Luftfeuchtigkeit und dem ausgeglichenen Temperaturjahresgang von 7,9°C - 8,1°C aus. Westliche Hauptwindrichtungen bei mittleren Windgeschwindigkeiten um 5 m/s prägen weiter die klimatische Situation im Planungsgebiet.

Bewertung

Mit den vorliegenden Planungen werden keine Eingriffe in das Schutzgut „Luft und Klima“ geplant, welche den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.6 Schutzgut „Kultur- und sonstiger Sachgüter“

Es sind keine Baudenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt.

Die Allee aus Linden am östlichen Plangebietsrand ist als Naturdenkmal geführt.

Unabhängig von den Planungszielen des hier betrachteten Bebauungsplanes ist eine Straßenverlegung außerhalb der Allee vorgesehen. Die Allee soll zukünftig nur für fußläufigen und Radverkehr genutzt werden.

Die Umverlegung des motorisierten Verkehrs außerhalb der Allee erfolgt außerhalb des hier betrachteten Bebauungsplanverfahrens. Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan Nr. 25 im Bereich der Allee sind damit nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung des Alleeschutzes kommt es durch die vorliegende Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“.

3.7 Schutzgut „Landschaft“

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den besiedelten Bereich der Ortslage Barendorf und wird daher als Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstrukturen betrachtet.

Die Einbindung in die umgebende Landschaft, welche durch ein leicht welliges Gelände mit landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt ist, erfolgt hauptsächlich über Grünstrukturen in den Randbereichen. Charakteristische Landschaftselemente wie die Allee und das soll werden erhalten und teilweise aufgewertet.

Aufgrund der dargelegten Argumentation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ in Verbindung mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 25 erwartet.

3.8 Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Grundsätzlich sind nachfolgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- die Schutzgüter „Pflanzen u. Tiere“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und „Landschaft“ bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand, Klima) - Bestandteil bzw. Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastung der Biotopstrukturen
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von biotischer bzw. abiotischer Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Wasserhaushalt, Boden) - anthropogene Vorbelastungen der Einzelindividuen und/oder der Lebensräume (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Eigenschaften von geologischen, wasserhaushaltlichen, geomorphologischen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Lebensraum für Tiere und Menschen, Standort für Biotope bzw. Pflanzengesellschaften sowie in Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung u. Versiegelung)
Wasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von Boden-, Vegetations- und Nutzungsfaktoren - anthropogene Vorbelastung durch aktuelle Nutzung
Klima u. Luft	- aufgrund der Kleinflächigkeit des vorliegenden Geltungsbereiches sind im konkreten Fall keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von Faktoren, wie Relief, Vegetation u. Nutzung - anthropogene Vorbelastungen d. Landschaftsbildes und Landschaftsraumes durch Überformung

Tabelle 2: Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter

Wechselwirkungszusammenhänge und funktionale Beziehungen innerhalb und zwischen einzelnen Schutzgütern, welche für das Vorhaben von Relevanz sind, wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt.

Infolge der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und des Ausbleibens der Addition und Potenzierung der Wirkungen bei den Bebauungsplan-ausführungen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Dassow werden insbesondere Auswirkungen durch die Versiegelung erwartet. Die bereits vorhandenen versiegelten Bereiche durch die bestehende Wohnbebauung werden dabei in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Zum Ausgleich werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden berücksichtigt.

Im Rahmen des hier liegenden Bebauungsplanes wird in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob die betriebsbedingten Auswirkungen der Bade- und Strandnutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen des nahe gelegenen FFH-Gebietes (DE 2031-301) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ führen. Im Ergebnis wird dabei festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planungsziele hervorgerufen werden. Als maßgebliche potentielle Gefährdungen des genannten FFH-Gebietes werden die betriebsbedingten Auswirkungen auf spezielle Küstenlebensraumtypen herausgearbeitet. Es erfolgt im Rahmen des Gutachtens eine Betrachtung der verträglichen Nutzung und Anzahl der Feriengäste im Strandbereich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Vorhaben des Bebauungsplanes die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Ebenso bleiben das vorhandene Wohnhaus mit angegliedertem Gartenbereich weiter bestehen sowie auch der Bereich des geschützten Solls.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der hier vorliegenden Planung reagiert die Stadt auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern. Des Weiteren soll mit dieser Planung die innerhalb der Ortslage bestehende Nachfrage nach Wohnraumbedarf berücksichtigt werden.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bestehende Ortslage und arrondiert diese. Flächen mit einem ähnlichen Charakter stehen für Ferienunterkünfte in Küstennähe innerhalb des Gemeindegebietes nicht zur Verfügung.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung

§ 14 BNatSchG – Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Dassow werden Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen werden. Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter zur Hilfenahme der „Hinweise zur Eingriffsregelung; 1999 / Heft 3“ des LUNG erstellt.

5.2 Eingriffsbilanzierung

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage Barendorf. Es schließt sich L-förmig an die Siedlungslage bestehend aus Wohn- und Ferienhäusern (OEL) an. Ein Wohngrundstück mit Gartenbereich (PGZ) wird in den Geltungsbereich einbezogen. Die Gartenbereiche werden durch Koniferen und Zierrasen geprägt und daher als „Ziergarten“ aufgenommen. Die übrigen angrenzenden Bereiche werden als Ackerflächen (ACL) genutzt.

Das Plangebiet selbst ist ebenso wie die Umgebung überwiegend durch seine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland (ACL) charakterisiert. Am östlichen Plangebietsrand befindet sich eine Lindenallee, welche als Naturdenkmal geführt wird. Es sind ca. 4 Bäume pro 100 m vorhanden. Daher wird die Allee als „Lückige Allee“ (BAL) aufgenommen.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, welches einem Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V (SEP) unterliegt. Auch im Nahbereich des Gewässers erfolgt teilweise eine ackerbauliche Nutzung. Die Umgebung des Teiches wird durch den ruderalen Aufwuchs von verschiedenen Gräsern charakterisiert und als „Ruderaler Kriechrasen“ (RHK) aufgenommen.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden Wohnbauflächen (OEL) und dazugehörige Gartenbereiche (PGZ) einbezogen.

Bestandsbewertung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/ Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD" als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

	Nr. Biototyp	Biototyp M- V	Wertstufe	Kompensations- erfordernis
BAL	2.5.3	Lückige Allee	3	5
SEP	5.4.1	Laichkraut-Tauchflur	3	4
RHK	10.1.3	Ruderaler Kriechrasen	2	2,5
ACL	12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker	1	1
PGZ	13.8.4	Ziergarten	0	0,5
OEL	14.4.2	Lockerer Einzelhausgebiet	0	0,2

Tabelle 3: Biotop- und Nutzungstypen des planungsrelevanten Bereichs

*Hier bestehen Abweichungen zwischen den Darstellungen der „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen“ und den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“. Es wurde für die Zuordnung der Wertstufe ein „Naturnaher Teich“ 5.3.3. der Hinweise zur Eingriffsregelung angenommen.

Eingriffsbilanzierung

Versiegelung

Innerhalb des Plangebietes erfolgen Eingriffe hauptsächlich durch Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Bebauung. Der Grad der Versiegelung wird durch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Wenn nicht ausgeschlossen, ist jeweils eine Überschreitung von 50% dieses Wertes für Nebenanlagen möglich.

Für die geplanten Allgemeinen Wohngebiete (WA) sowie das Sondergebiet (SO) werden Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,2 bzw. 0,3 für die WA-Gebiete und von 0,25 für das SO-Gebiet festgelegt.

Im Bereich des Wohnbaugrundstückes Nr. 25 sind bereits Gebäude sowie Nebenanlagen vorhanden. In diesem Fall wird nur die mögliche zusätzliche Versiegelung in der Berechnung berücksichtigt. Abgesehen von den einbezogenen Wohnbauflächen und dazugehörigen Gartenbereichen erfolgen Versiegelungen überwiegend auf Ackerflächen. Des Weiteren sind ruderale Strukturen um das bestehende Kleingewässer vorhanden.

Die Bilanzierung für die Umverlegung des Verkehrs außerhalb der Allee erfolgt außerhalb dieses Bebauungsplanes. Für die Bereiche der Verkehrsflächen (Planstraßen) wird von einer Vollversiegelung ausgegangen.

Fußläufige Wegeverbindungen sowie Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Pflaster bzw. als wassergebundene Wegedecke herzustellen und werden daher als teilversiegelt angerechnet.

Angrenzend an die bestehende Wohnbebauung sowie die verlegte Straße wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1 verwendet. Für die Teilbereiche mit einer Entfernung von mehr als 50 m zu den genannten Störquellen wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 herangezogen. Dies betrifft Teilflächen der Wohnbauflächen, des Sondergebietes, der Planstraße sowie die Stellplatzflächen.

Fläche/ Eingriff	Flächenver- brauch (A in m²)	Kompensationser- fordernis (K)	Zuschlag für Voll-/ Teil- Versiegelung (ZV)	Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (in m² KFÄ)
Allgemeines Wohngebiet (WA)					
WA (FBG 1)	411	1	0,5	0,75	463
WA (FBG 2)	186	1	0,5	1	278
Wohnbaugrund- stück Nr. 25	370	0,5	0,5	0,75	277
Wohnbaugrund- stück Nr. 26	543	0,5	0,5	0,75	408
Sondergebiet – Ferienhäuser (SO)					
SO (FBG 1)	2048	1	0,5	0,75	2304
SO (FBG 2)	2955	1	0,5	1	4433
Verkehrsflächen					
Str. (FBG 1)	1408	1	0,5	0,75	1548
Str. (FBG 2)	635	1	0,5	1	953
Stellplätze	77	1	0,2	1	92
Fußweg (RHK)	156	2,5	0,2	0,75	316
Fußweg (ACL)	181	1	0,2	0,75	163
Summe Flächenäquivalent Eingriff „Versiegelung“ KFÄ= A x (K+ZV) x KF					11.271

Tabelle 4: Eingriffsberechnung durch die Versiegelung von Flächen

Biotop- und Funktionsverlust

Für die verbleibenden unversiegelten Bereiche wird von einem vollständigem Biotop- und Funktionsverlust ausgegangen.

Das geschützte Soll sowie das geplante Regenrückhaltebecken werden nicht einbezogen. Das Regenrückhaltebecken ist gemäß des artenschutzrechtlichen Gutachtens naturnah zu gestalten.

Biotoptyp	Flächenver- brauch (A in m²)	Kompensationserfor- dernis (K)	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchti- gungs- grad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (in m²KFÄ)
Allgemeines Wohngebiet (WA)				
WA (FBG 1)	686	1	0,75	514
WA (FBG 2)	309	1	1	309
Sondergebiet – Ferienhäuser (SO)				
SO (FBG 1)	3414	1	0,75	2560
SO (FBG 2)	4925	1	1	4925
Grünfläche				
ACL	2937	1	0,75	2203
RHK	1288	2,5	0,75	2415
Summe Flächenäquivalent Eingriff „Biotop-u. Funktionsverlust“ KFÄ= A x K x KF				12.927

Tabelle 5: Eingriffsberechnung durch den Biotop- und Funktionsverlust

Minimierungsmaßnahmen

Auf den nicht versiegelten bzw. nicht bebauten Flächen werden verschiedenartige Grünstrukturen entstehen. Dies betrifft die hausnahen, gartenartigen Bereiche, das Straßenbegleitgrün sowie die als Hausgarten festgelegte Fläche. In Nordwesten des Plangebietes ist eine Parkanlage geplant. Diese Grünstrukturen werden als Minimierung der Eingriffe in die Berechnung einbezogen. Für die angenommene Kompensationsminderung wurde die minimal anzunehmende Biotopausstattung zugrunde gelegt.

Minimierungs- maßnahme	Flächenver- brauch (A in m ²)	Kompensationsminde- rung (KM)	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungs- grad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (in m ² KFÄ)
Allgemeines Wohngebiet (WA)				
WA (FBG 1)	686	-0,5	0,75	257
WA (FBG 2)	309	-0,5	1	155
Sondergebiet – Ferienhäuser (SO)				
SO (FBG 1)	3414	-0,5	0,75	1280
SO (FBG 2)	4925	-0,5	1	2483
Straßenbegleitgrün				
	200	-0,6	0,75	90
Hausgarten				
	835	-0,7	1	585
Grünfläche - Parkanlage				
	4225	1	0,75	3169
Summe Flächenäquivalent „Minimierungsmaßnahmen“ KFÄ= A x KM x KF				7.998

Tabelle 6: Minimierungsmaßnahmen

Wirkzonen

Im Regelfall sind innerhalb der Wirkzonen alle Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 zu berücksichtigen.

Nach Punkt 2.4.1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ können aber alle die Biotope vernachlässigt werden (auch wenn Werteinstufung ≥ 2), die nicht Habitat störungsempfindlicher Arten sind. Wenn der untersuchte Bereich innerhalb eines Raumes mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturhaushalt liegt, sind diese Wertbiotope aber zu berücksichtigen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 : Lückige Allee, Laichkraut-Tauchflur, Ruderaler Kriechrasen (siehe Tabelle 3).

Es wird mit keinen Beeinträchtigungen im Bereich der Allee auf störungsempfindliche Arten ausgegangen. Außerhalb des hier betrachteten Bebauungsplanes erfolgt eine Verlegung des motorisierten Verkehrs. Die Allee soll dann künftig nur noch als Fuß- und Radweg genutzt werden.

Gemäß den Aussagen des Artenschutzgutachtens kommt dem bestehenden Kleingewässer sowie der angrenzenden Flächen eine maßgebliche Bedeutung in Bezug auf die Artengruppe der Amphibien zu. Aus diesem Grund wird eine Wirkzone 1 von 50 m um die geplante Bebauung festgelegt.

Durch die Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches bestehen bereits Vorbelastungen. Im Norden und Osten grenzen bereits bebaute Bereiche an. Westlich des Plangebietes bleiben weiterhin Ackerflächen bestehen.

Wirkzonen	Flächenverbrauch (A in m ²)	Kompensationserfordernis (K)	Wirkfaktor (W)	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (in m ² KFÄ)
Sondergebiet – Ferienhäuser (SO)				
Wirkzone 1				
SEP	215	4	0,1	86
RHK	1228	2,5	0,1	322
Summe Flächenäquivalent „Wirkzonen“ KFÄ= A x K x W				408

Tabelle 7: Einbeziehung von Wirkzonen

Zusammenfassung Eingriffsbilanzierung

Versiegelung	11.271
Biotopverlust	12.927
Minimierungsmaßnahmen	-7.998
Wirkzonen	408
Multifunktionaler Gesamteingriff:	16.200 m² KFÄ

Tabelle 8: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Dassow, werden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes Maßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Es werden hauptsächlich Ackerflächen überplant. Es erfolgen keine direkten Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen.

Interne Kompensationsmaßnahmen

KM1- Einzelbaumpflanzung (Verkehrsflächen)

Innerhalb der platzartigen Aufweitung der Planstraßen A und B sind an zentraler Stelle sowie beidseitig der öffentlichen Pkw-Stellplätze jeweils ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit der Mindestqualität 3 x verpflanzter Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2,0 m und einen Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.5 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Beeinflussungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,5 verwendet (siehe Tabelle 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung).

Die Maßnahme dient der Gestaltung und Gliederung der Verkehrsflächen. Die Bäume wirken als Schattenspender und erhöhen die Diversität des Naturraumes.

KM2- Parkanlage

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als extensive Wiesenfläche zu gestalten. Es ist eine Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Fläche dienen. In die Park-

anlage sind mindestens 10 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. StU 16-18 cm) oder Obstbäume (mind. StU 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Parkanlage ist ein Regenrückhaltebecken mit einer naturnahen Gestaltung zulässig.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.2 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 3 angenommen. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Beeinflussungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,5 verwendet (siehe Tabelle 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung).

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht. Die Bedeutung des geschützten Kleingewässers wird durch die Schaffung von Grünflächen im Umfeld gewürdigt. Die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens trägt ebenso zur Schaffung eines hochwertigen Naturraumes bei. Die Grünfläche wird außerdem so gestaltet, dass eine ausreichende Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt.

KM3- Heckenpflanzungen

Innerhalb der privaten Grünflächen „Anpflanzung“ sind mehrreihige Hecken gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu gestalten. Die Pflanzungen sind im versetzten Verband durchzuführen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher in einer Mindestqualität $\geq 80/100$ cm und Heister $\geq 150/175$ cm zu verwenden.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Unter Berücksichtigung der anthropogenen Beeinflussungen wird für die Maßnahme ein Leistungsfaktor von 0,5 verwendet (siehe Tabelle 6 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung).

Diese Maßnahme erhöht die Diversität des Naturraumes und kann auch als Lebensraum beispielsweise für Brutvögel dienen. Diese Hecken dienen außerdem der Abgrenzung zwischen einzelnen Funktionsbereichen und dem weiteren Übergang zur freien Landschaft.

Interne Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
KM1 – Einzelbaumpflanzung (Verkehrsflächen)	75	2	2	0,5	75
KM2 – Parkanlage	4243	2	3	0,5	6365
KM2 – Heckenpflanzungen	996	2	2	0,5	996
Interne Kompensationsmaßnahmen – Gesamt (in m² KFÄ)					7.436

Tabelle 9: Zusammenstellung des Interne Kompensationsmaßnahmen

Externen Kompensationsmaßnahmen

Zum Erreichen einer vollständigen Kompensation sind weitere 8.764 m² KFÄ auszugleichen. Hierzu plant der Flächeneigentümer den Aufkauf von Flächenäquivalenten aus dem bestehenden Ökopool der Gemeinde Selmsdorf.

Allgemeine Grünordnerische Festsetzungen

- Bei der festgesetzten Bepflanzung der straßenseitigen Einfriedungen (Bepflanzungen der Mauerkronen) sind folgende Arten zu verwenden: Kartoffelrose (*Rosa rugosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Bibernelle (*Rosa pimpinellifolia*), Wiesen-Rose (*Rosa carolina*), Büschel-Rose (*Rosa multiflora*) oder Rotblatt-Rose (*Rosa glauca*).
- Innerhalb der platzartigen Aufweitung der Planstraßen A und B sind an zentraler Stelle sowie beidseitig der öffentlichen Pkw-Stellplätze jeweils ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit der Mindestqualität 3 x verpflanzter Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2,0 m und einen Stammumfang von 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist als extensive Wiesenfläche zu gestalten. Es ist eine Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Innerhalb der Grünflächen sind wasserdurchlässige Wege zulässig, die der fußläufigen Erschließung der Fläche dienen. In die Parkanlage sind mindestens 10 standortgerechte, heimische Laubbäume (mind. StU 16-18 cm) oder Obstbäume (mind. StU 10-12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Parkanlage ist ein Regenrückhaltebecken gemäß Punkt 6 mit einer naturnahen Gestaltung zulässig.
- Innerhalb der privaten Grünflächen „Anpflanzung“ sind mehrreihige Hecken gemäß Planzeichnung anzupflanzen und dauerhaft zu gestalten. Die Pflanzungen sind im versetzten Verband durchzuführen. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher in einer Mindestqualität $\geq 80/100$ cm und Heister $\geq 150/175$ cm zu verwenden.
- Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ sind als Landschaftsrasenfläche mit Kräuteranteil zu gestalten. Die Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen ist zulässig.
- Für alle öffentlichen Grünflächen gilt eine 3-jährige Entwicklungspflege. Für Gehölzpflanzungen ist ein entsprechender Schutz gegen Wildverbiss für die Dauer der Entwicklungspflege vorzusehen.
- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während den Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- Fuß- und Radwege, Stellplätze sowie private Hofflächen und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

6. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, welche der Überwachung dienen, unterbleiben.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow in der Ortslage Barendorf mit dem Ziel der Entwicklung eines Ferienhausgebietes sowie der geringen Erweiterung von Wohnbauflächen mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG 1999“ dargestellt und bewertet worden. Der Verlust ist hauptsächlich der Versiegelung anzurechnen, die durch die vorgesehenen Bebauungen und deren Erschließungen verursacht wird. Dabei wurde die bereits vorhandene Versiegelung durch bestehende Wohngebäude in die Bilanzierung einbezogen.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Die Versiegelung und der Verlust von Biotopflächen wurden berücksichtigt. Der gemäß § 20 gesetzlich geschützte Teich wird erhalten und in eine geplante Grünfläche integriert.

Diese geplanten Eingriffe sollen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Erhaltungs- und Pflanzgebote fördern die Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungs- und Landschaftsraum.

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Gutachtens überprüft und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Erhebliche Beeinträchtigung auf angrenzenden Natura 2000- Gebiete konnten im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Die vorhandene geschützte Allee wird durch die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 25 nicht beeinträchtigt.

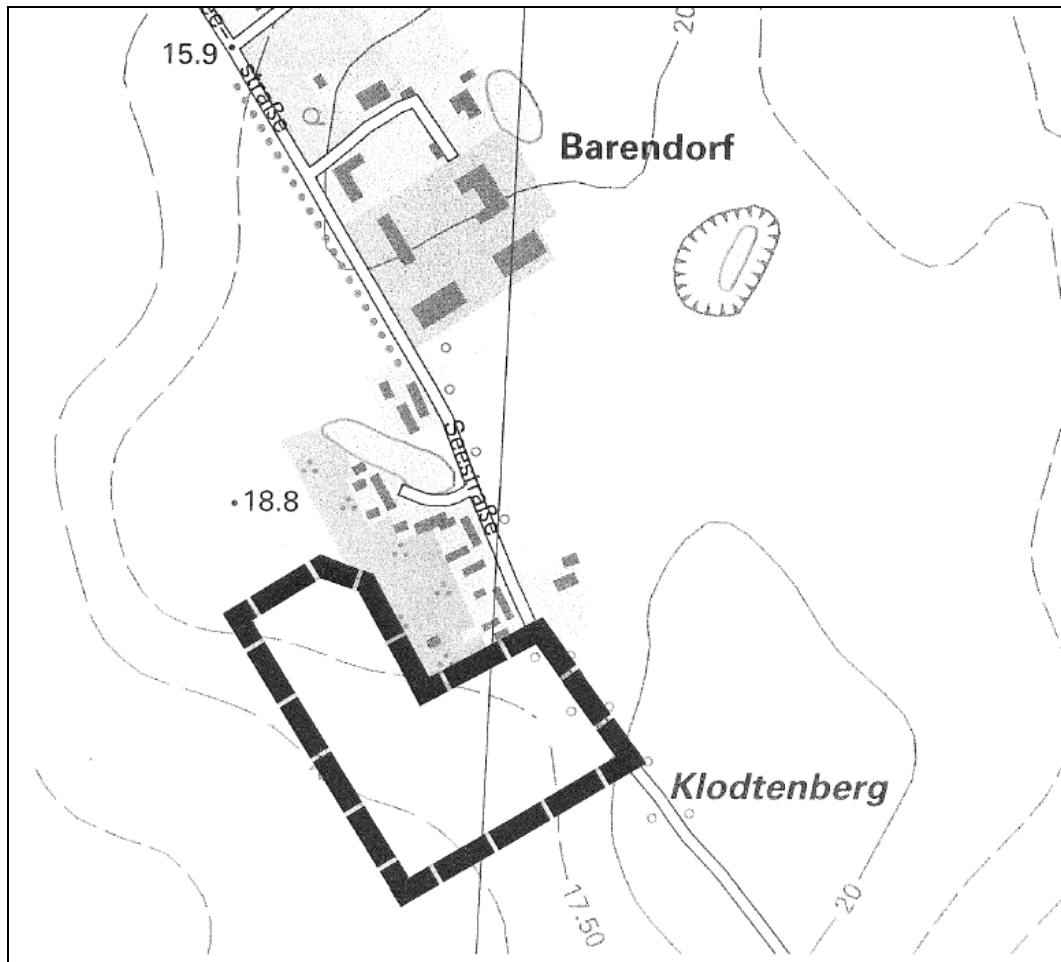
Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Stadt Dassow, den

Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow
für die für das „Ferienhausgebiet Barendorf-Süd“
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Bestandserfassung bzw. Potenzialabschätzung
und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit
zum Umweltbericht**



Auftraggeber: stag
Stadtbau GmbH
Schmaler Weg 9
28844 Weyhe

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 26. März 2015

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
4	Brutvögel.....	11
4.1	Methodik	11
4.2	Ergebnisse	11
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	12
5	Rastvögel.....	13
5.1	Methodik	13
5.2	Ergebnisse	14
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel	14
6	Amphibien	14
6.1	Methodik	14
6.2	Ergebnisse	15
6.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	16
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	18
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	18
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	19
8	Rechtliche Zusammenfassung	19
9	Literatur.....	20

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf Flächen der Stadt Dassow in der Gemarkung Barendorf im Rahmen eines Bebauungsplanes eine bauliche Nutzung bzw. Neuordnung vorzubereiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Dassow, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhausgebietes und dementsprechend eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen.

Die Planung sieht die Errichtung von ca. 26 Ferienhäusern, die als Einzelhäuser der vorhandenen Bebauung angepasst werden sollen, vor. Damit reagiert die Stadt Dassow auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern.

Des Weiteren soll mit dem Bebauungsplan die Errichtung von zwei Wohngebäuden parallel zur Seestraße ermöglicht werden. Außerdem ist die Einbeziehung von bestehenden Wohn- und Gartenbereichen im nordöstlichen Teil des Plangebietes geplant. Diese Bereiche sollen als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Mit dieser Ausweisung soll der innerhalb der Ortslage bestehende Wohnraumbedarf berücksichtigt werden. Im Nordwesten des Plangebietes soll eine Grünfläche werden. Die Erweiterung soll mit dem Ziel erfolgen, eine attraktive, parkartige Grünfläche zu schaffen und gleichzeitig die Aufnahme des unbelasteten Regenwassers zu ermöglichen. Durch die Anlage eines Fußweges soll das Plangebiet mit dem bereits vorhandenen, nördlichen Ferienhausgebiet verbunden werden.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Für die Artengruppen Brutvögel und Amphibien liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Für diese Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst Case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.



Abbildung 1: Planungsabsichten - Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd"- Stand Entwurf Februar 2015 (erarbeitet durch das Büro Stadt- und Regionalplanung)



Abbildung 2: Ansicht des Vorhabengebietes in Richtung Norden



Abbildung 3: Ansicht des Vorhabengebietes in Richtung Süden



Abbildung 4: Kleingewässer im Plangeltungsbereich



Abbildung 5: Angrenzendes Ferienhausgebiet

2 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Rastvögel und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen sowie Siedlungsrandbereiche mit Gartennutzung und Baumbestand. Im Gebiet befindet sich weiterhin ein Kleingewässer

4 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von über 1.000 Metern zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

4.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten April bis August 2014 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Da noch keine abschließenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst Case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet ist potenziell mit etwa 14 Brutvogelarten zu rechnen. Es handelt sich um ein Artenspektrum einer Agrarlandschaft mit angrenzenden Siedlungsflächen. Im Gebiet kommen potenziell keine wertgebenden Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Im Vorhabengebiet brüten potenziell keine Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
2	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
3	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
5	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-
6	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
7	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-
8	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-
10	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	V
11	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
12	Feldlerche	<i>Allauda arvensis</i>	X	Bg	-	3
13	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg	-	-
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützt

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das potenzielle Arteninventar weist keine Wertarten auf. Alle potenziell vorkommenden Arten mit Ausnahme der Feldlerche brüten in den angrenzenden Siedlungsbereichen und in den Saumstrukturen. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nur zur Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen und Siedlungsrandstrukturen. Die Ackerflächen sind nur nachgeordneter Bestandteil des Brutrevieres der Feldlerche. Somit sind potenziell keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvogelarten zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5 Rastvögel

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Ackerflächen beansprucht. Weiterhin grenzt in einer Entfernung von über 1.000 Metern das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) an. Entsprechend erfolgt eine Erfassung der tatsächlichen Nutzung des Gebietes als Äsungsfläche für artenschutzrechtlich relevante Rastvogelarten, insbesondere als Nahrungshabitat.

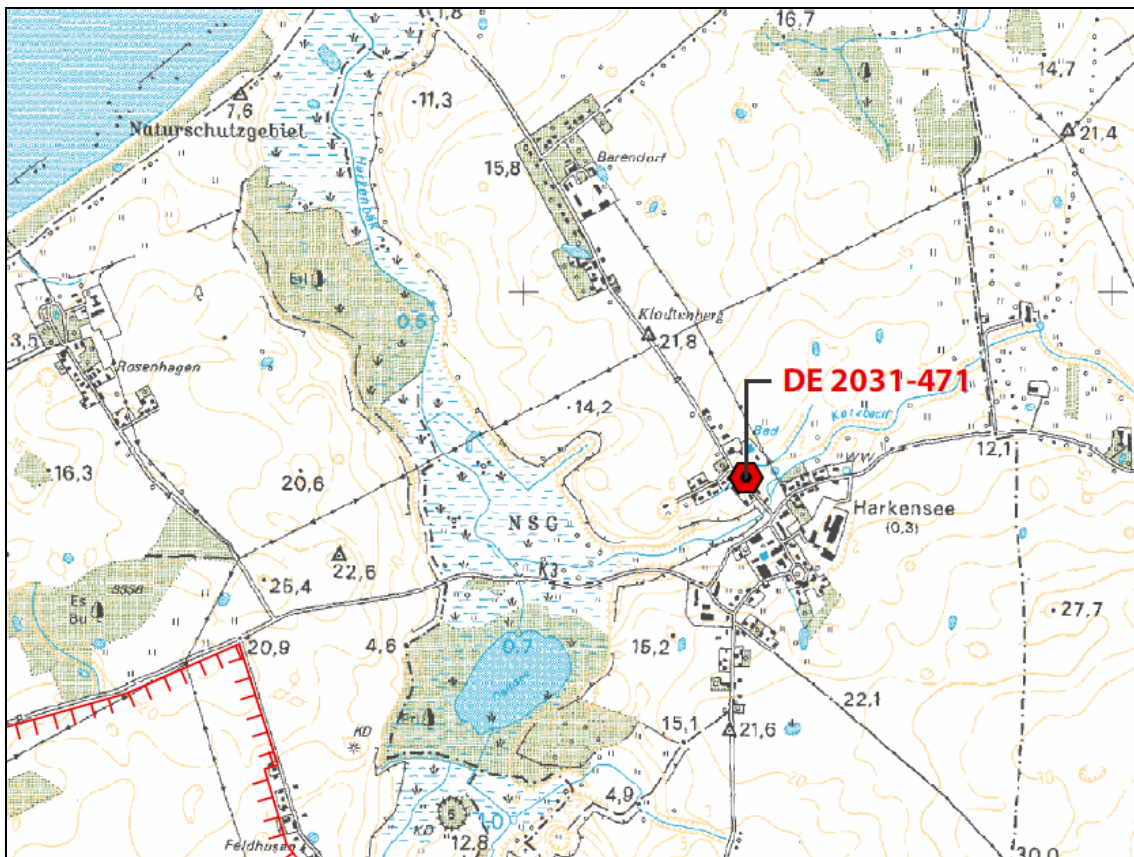


Abbildung 7: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) mit zum Gebiet gehörigen Storchhorst in Harkensee (seit 3 Jahren unbesetzt)

5.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Rastvögel im Herbst/Winter 2014/2015 mittels 4 Begehungen (21. November, 20. Dezember, 6. Januar, 10. Februar). Als planungsrelevantes Untersuchungsgebiet wurden die Ackerflächen (Feldblock DEMVLI082Bb20033) westlich der Straße Harkensee -Barendorf in der Größe von ca. 83 ha festgelegt. Der Weg von Harkensee bis zur Küste wurde am Tage befahren und die Ackerflächen nach äsenden Gänsen, Schwänen und Kranichen abgesucht.

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 kein Rastgeschehen von Gänsen, Schwänen oder Kranichen festgestellt werden.

Der Witterungsverlauf in diesem Winter war ungewöhnlich. Es gab nur etwa 4 Schneetage. Entsprechend hielten sich auch nur wenige Zugvögel im Gebiet auf den attraktivsten Flächen meist direkt am Dassower See auf.

Potenziell besitzen die Ackerflächen eine Bedeutung als küstennahe Äsungsflächen insbesondere für Gänse und Schwäne. Die Eignung der Flächen als Äsungsfläche ist überdies vom aktuellen Feldfruchtanbau abhängig.

Insgesamt besteht aufgrund der Siedlungsnähe und der daraus resultierenden Vorbelastungen keine Bedeutung des eigentlichen Plangelungsbereiches als maßgeblich bedeutsame Äsungsfläche.

Vorhandene ältere Untersuchungen belegen eine gelegentliche Nutzung der Flächen südlich und nördlich von Barendorf (StALU WM, LPV DU) als Äsungsfläche für Sing- und Zwergschwan sowie für Blässgänse.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel

Durch die Umsetzung des B-Planes sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf aktuell genutzte Äsungsflächen von Rast- und Zugvogelarten zu erwarten. Durch die Umsetzung kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der potenziell nutzbaren Äsungsfläche durch Erhöhung des Störpotenzials infolge der Immissionen. Diese Flächen sind jedoch bereits durch die angrenzenden Siedlungsflächen erheblich vorbelastet und somit relativ unattraktiv.

Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziell nutzbaren Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes kompensieren.

6 Amphibien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgen mehrere Geländebegehungen. Zielstellung ist es, den Bestand an Amphibien im Gewässer innerhalb des Vorhabengebietes zu verifizieren und mögliche Wanderungsbeziehungen zu den umliegenden Gewässern zu erfassen.

6.1 Methodik

Es erfolgt im Zeitraum von März bis August 2015 eine Erfassung der Artengruppe der Amphibien mittels 4-maliger Begehung des Geländes und intensiver Begutachtung des Gewässers im Norden des Plangelungsbereiches sowie der Gewässer in der Umgebung. Die Begehungen im April und Mai erfolgen auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Weiterhin erfolgen Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst werden.

Da noch keine abschließenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.

6.2 Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabengebiet befindet sich nur ein Gewässer, das eine potenzielle Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer besitzt. In diesem Gewässer vermehren sich potenziell Kammmolch, Teichfrosch, Teichmolch, Moorfrosch und Europäischer Laubfrosch.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Amphibien im Gewässer des Vorhabengebietes

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Im Umfeld liegen mehrere Gewässer, die eine potenzielle Bedeutung als Laichgewässer besitzen. Entsprechend finden vermutlich Migrationsbewegungen zwischen diesen Gewässern statt, die auch das Vorhabengebiet frequentieren. Insgesamt kommen potenziell 8 Arten im Gebiet vor. Es besitzt potenziell eine Funktion als Migrationskorridor bzw. Winterquartier.

Tabelle 3: Artenliste der potenziell wandernden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II

6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Laichgewässer von Amphibien. Dieses ist zu erhalten und das Umfeld entsprechend der Erfordernisse der Arten zu entwickeln. Dies ist bei Gestaltung der parkartigen Anlage zu berücksichtigen bzw. oben anzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend dargelegt:

Gestaltung des Regenrückhaltebeckens entsprechend der Erfordernisse der Amphibien

Das Regenrückhaltebecken sollte entsprechend der Erfordernisse der Amphibien gestaltet werden. Es sollen Flachwasserbereiche ausgebildet werden. Die Uferböschungen sind flach auszuformen.

Sanierung des bestehenden Gewässers

Das bestehende Gewässer sollte zur Optimierung der Habitatfunktion für Amphibien entschlammt werden. Die Uferbereiche sind flach auszuformen. Flachwasserbereiche sind zu entwickeln. Die Gewässersanierung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.

Anlage von Quartierelementen für Amphibien (Winterquartiere)

Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sollten jeweils drei Winterquartiere für Amphibien angelegt werden, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergebundenen Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere bestehen jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen). Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 3 m² gefüllt und mit dem Erdaushub überdeckt.

Entwicklung einer Grünfläche

Bei der Gestaltung der Parkanlage sind die ökologischen Ansprüche für die nachgewiesenen betroffenen Arten, insbesondere der Artengruppe der Amphibien entsprechend zu berücksichtigen.



Abbildung 6: Amphibien-Laichgewässer im Vorhabengebiet

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Das Gewässer im Vorhabengebiet stellt potenziell einen maßgeblichen Lebensraum für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten (Kammolch, Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch) dar. Durch die Bebauung kommt es möglicherweise zu einer Reduzierung der Migrationsmöglichkeiten und zu einer Erhöhung der Prädation durch Hunde und Katzen, die die mit einem teilweisen Funktionsverlust gleichzusetzen ist. Entsprechend ist dieser Funktionsverlust durch die Gestaltung der Regenwasserbeckens und der Freiflächen im Umfeld zu kompensieren (vgl. Kapitel 6.3).

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten.

Rastvögel

Für die Rast- und Zugvogelarten sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Bruthabitaten und Lebensräumen von Brutvogelarten. Die vorgesehene Bepflanzung der Kompensationsfläche stellt eine Vorsorgemaßnahme dar.

Rastvögel

Für die Rast- und Zugvogelarten sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Empfehlungen zur Gestaltung der Flächen für Amphibien, die im B-Plan festzusetzen sind, nicht. Weiterhin sind die Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung der Vorsorge-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Einarbeitung der aktuellen Erfassungsergebnisse der Artengruppen Amphibien und Brutvögel möglich

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

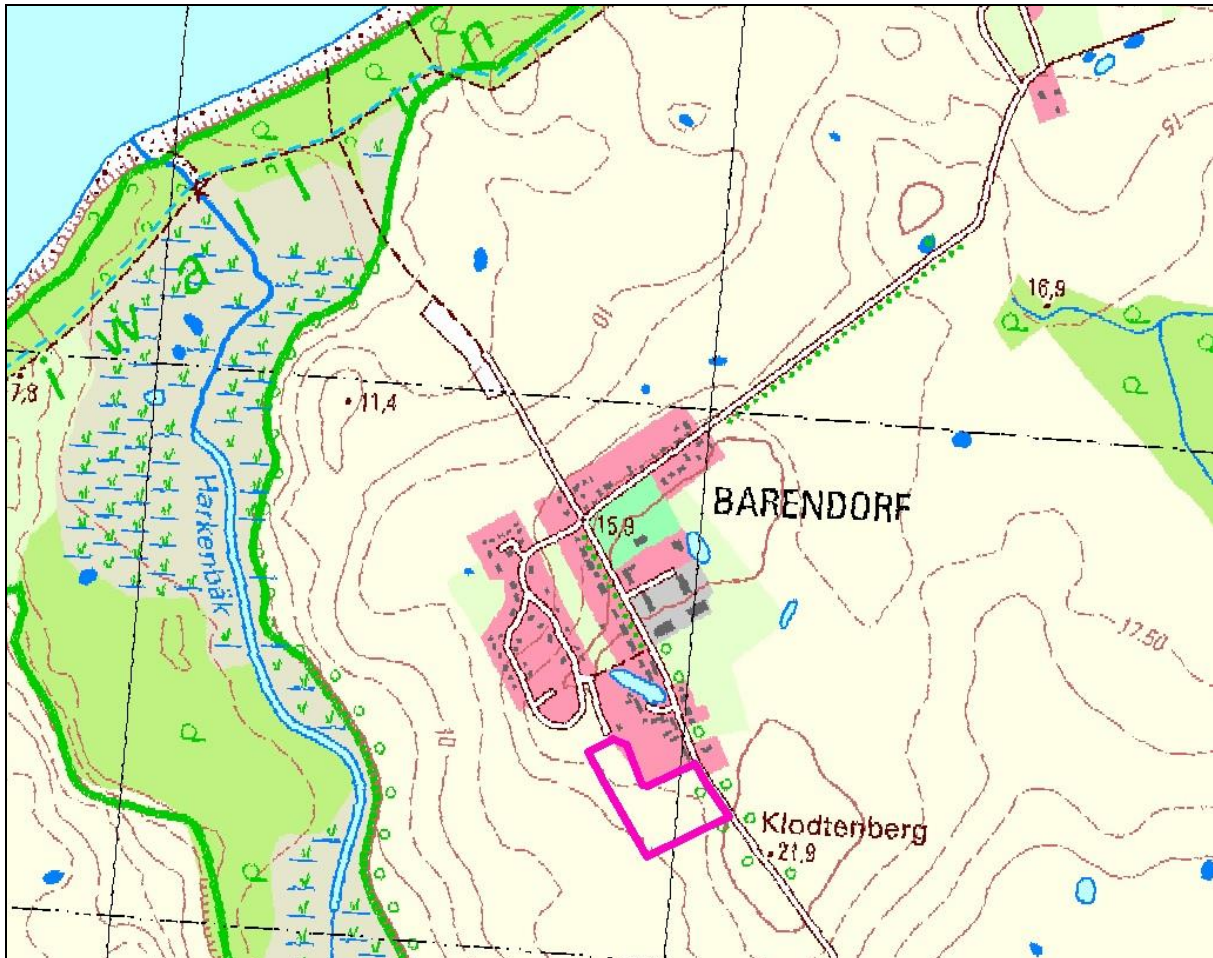
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Gemeinde: Stadt Dassow
Landkreis Nordwestmecklenburg

Bebauungsplan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)



Auftraggeber: stag STADTBAU GmbH
Schmaler Weg 9
28844 Weyhe

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Uhle
Siebenmorgen 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 5. März 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	4
2.1	Übersicht über die Schutzgebiete	4
2.2	FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)	5
2.2.1	Merkmale und Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	5
2.2.2	Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie	6
2.2.3	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	7
2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne	8
2.4	Funktionelle Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000.....	8
3.	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens.....	9
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	10
4.	Detailliert untersuchter Bereich (Untersuchungsgebiet).....	11
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	11
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen und Arten.....	12
4.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	13
4.2	Datenlücken	15
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	15
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	15
4.3.2	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	16
4.3.3	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	18
5.	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	22
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	22
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie...	23
5.2.1	LRT 1210 - Einjährige Spülsäume	23
5.2.2	LRT 2110 - Primärdünen	24
5.2.3	LRT 2120 - Weißdünen.....	25
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	25
6.	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	26
7.	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	26
8.	Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit und Beeinträchtigungen.....	35
9.	Zusammenfassung	36
10.	Literatur und Quellen	36

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 beabsichtigt die Stadt Dassow, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhausgebietes am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen. Damit reagiert die Stadt auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern. Außerdem ist ein geringer Anteil Wohnbebauung vorgesehen. Mit dieser Ausweisung soll der innerhalb der Ortslage bestehende Wohnraumbedarf berücksichtigt werden. Die Fläche des Plangebietes befindet sich aus Sicht des Planungsrechts derzeit im unbeplanten Außenbereich, eine Privilegierung nach § 35 BauGB ist nicht vorhanden.

Mit dem Zusammenschluss der Stadt Dassow mit den benachbarten Gemeinden Pötenitz und Harkensee wurde die Erarbeitung eines Teilflächennutzungsplanes für diesen Bereich notwendig. Für diesen Teilflächennutzungsplan liegt mit dem Stand September 2014 eine Teilgenehmigung vor. Gegenstand des Teilflächennutzungsplanes ist u.a. die Widmung der mit dem Bebauungsplan überplanten Flächen entsprechend den dort vorgenommenen Festsetzungen. Das hier betrachtete Plangebiet ist Bestandteil der Teilgenehmigung.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,5 km zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Nach § 21 des Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die zuständige Naturschutzbehörde untersagt werden, sofern sie nicht nach § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind.

In § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes heißt es:

„(...) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (...) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig(...)“

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen auf entfernt liegende Gebiete (hier - Entfernung etwa 1,5 km) nicht mehr erheblich sein können. Jedoch ist die Wirkung des Projektes in diesem Falle nicht ausschließlich auf das Plangebiet selbst als maßgeblich zu betrachten. Vielmehr sind hier die spezifischen Wirkungen, welche von dem Gebiet auf weiter entfernt liegende Bereiche ausgehen, als beachtlich und maßgeblich anzusehen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass davon auszugehen ist, dass die Nutzer des Plangebietes (Ferienhausgebietes) überwiegend auch küstennahe Bereiche aufsuchen werden und somit auch die im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Zielarten beeinträchtigen könnten.

Projekte und Pläne wie hier die geplante Ferienhausanlage sind demnach auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) zu prüfen.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen untersucht. Auf der Grundlage vorhandener Unterlagen sowie dafür notwendiger Erhebungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Vorhaben zulässig. Hierbei wird nach dem Ablaufschema gemäß Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern vorgegangen.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind in diesem Fall die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die genannten Zielarten von Bedeutung sind.

Das Planvorhaben liegt außerhalb der Schutzgebiete. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung sind deshalb Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der NATURA 2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Sekundärwirkungen) unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

2. Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 1,5 km befindet sich nördlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301).

Etwa 1,5 km südöstlich befindet sich des EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Dassower See und Trave“ (DE 2031-471). Dieses ist räumlich-funktional durch die reich strukturierte Harkenbäkniederung getrennt.

Eine Betrachtung des EU-Vogelschutzgebietes im Zusammenhang mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Ferienhausgebiet befindliche Feriengäste orientieren sich nicht in dieses Gebiet. Auch Anfahrwege erfolgen überwiegend über die Ortslage Harkensee, so dass auch durch Sekundärwirkungen nicht von Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

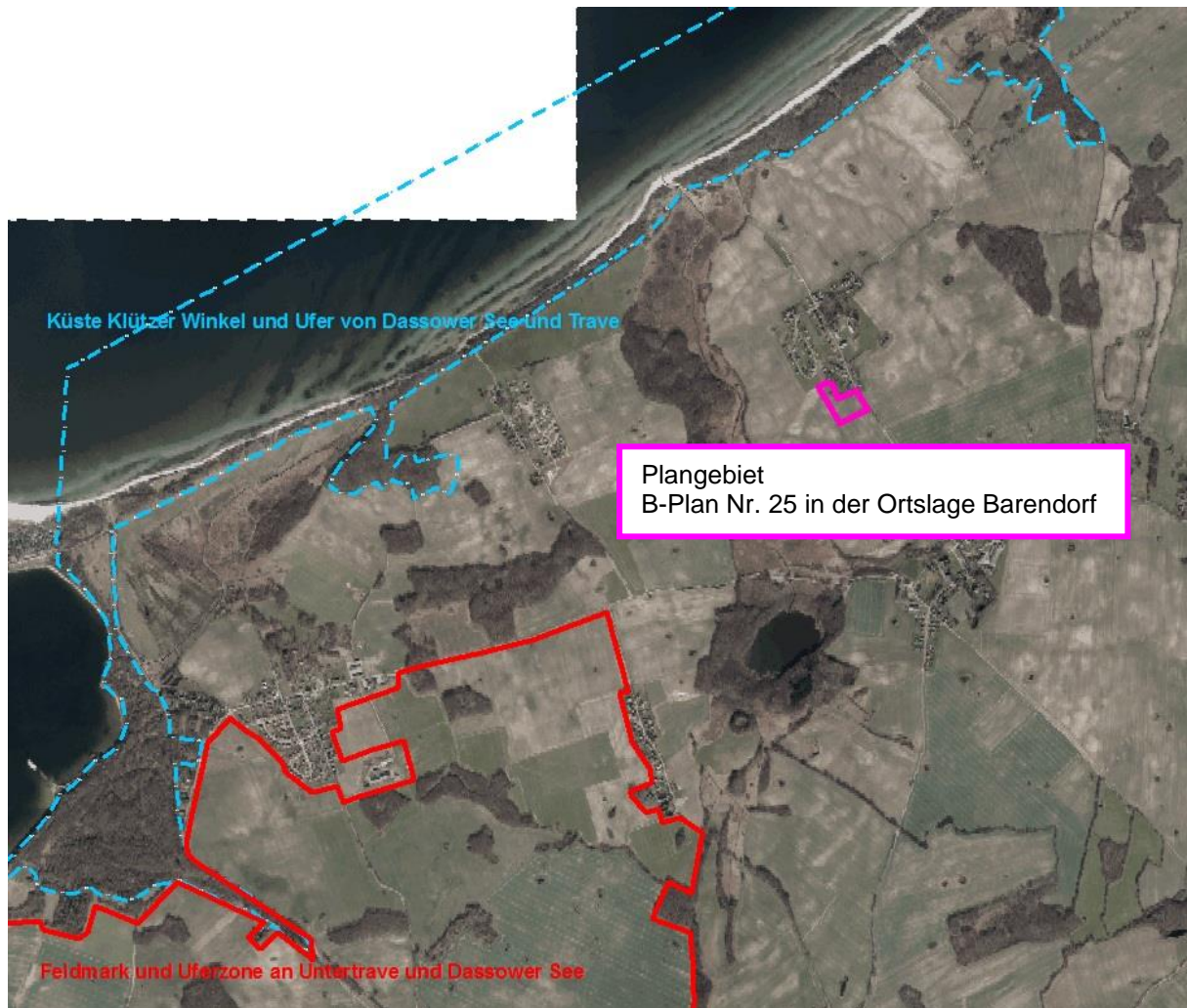


Abbildung 1: Natura 2000 – Gebiete (blau: FFH-Gebiet, rot: SPA)

2.2 FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

2.2.1 Merkmale und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gebietsmerkmale

Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.

Güte und Bedeutung

- repräsentative Vorkommen von FFH-LRT und –Arten
- Schwerpunktorkommen von FFH-LRT,
- Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT
- großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit/Gefährdungen

- Intensivierung touristischer Nutzungen,
- Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer und nährstoffarme Lebensräume

Erhaltungsziel/Schutzzweck

Der Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee, der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund im marinen Bereich, auch der Fischotter und die Schmale und Bauchige Windeschnecke zählen.

Ansonsten werden Erhaltungsziele für jeden LRT sowie für Arten gesondert formuliert. Im Managementplan für das Gebiet sind entsprechende Informationen abrufbar. Soweit für diese Prüfung erforderlich, erfolgt im konkreten Fall eine entsprechende Auswertung.

2.2.2 Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) sind nach Standarddatenbogen nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Bei den Angaben zu den Vorkommen im Nahbereich sowie zum Erhaltungszustand wurde neben dem Standarddatenbogen auch auf Angaben aus dem Managementplan des Gebietes zurückgegriffen.

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	B	-	Nicht nachgewiesen
1130	Ästuarien	C	-	Nicht nachgewiesen ¹
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	C	
1170	Riffe	B	B	
1210	Einjährige Spülsäume	B	B	
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B	
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	B	A	
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C	
2110	Primärdünen	C	C	
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	B	B	
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C	
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	B	C	
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	C		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ	C	C	

¹ LRT im Bereich der Harkenbäkmündung gemäß Anforderungen (Definition bfn) aber ausgebildet

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
	Magnopotamion oder Hydrocharition			
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B	
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i>	B	A	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B	-	Nicht nachgewiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	C	Neunachweis für das Gebiet
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	B	A	
9180	Schlucht- und Hangmischwald	-	C	Neunachweis für das Gebiet
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	C	-	Nicht nachgewiesen
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B	

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet nach Standarddatenbogen bzw. Managementplan

2.2.3 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß SDB bzw. im Ergebnis der Managementplanung 2014 dargestellt.

EU-Nummer	Artnamen		Erhaltungszustand SDB	Erhaltungszustand MP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	B	A
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	B	A
1351	Seehund	<i>Phoca vitulina</i>	C	Datengrundlage unzureichend
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	A
1364	Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>	C	Datengrundlage unzureichend
1365	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>		Datengrundlage unzureichend

Tabelle 2: Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie FFH-Gebiet gemäß SDB (Standarddatenbogen) bzw. MP (Managementplan)

2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne

Für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, welcher im Entwurfsstadium (2014) vorliegt. Die im Entwurf des Managementplanes dargestellten Ergebnisse und Aussagen werden für diese Verträglichkeitsprüfung entsprechend verwertet.

2.4 Funktionelle Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet ist entlang der Küstenlinie und südlich mit dem Flussgebiet der Stepenitz mit angrenzenden FFH-Gebieten (Wismarbucht DE 1934-302; Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen DE 2132-303) sowie SPA-Gebieten (Wismarbucht und Salzhaff DE 1934-401) im Gesamtnetz NATURA 2000 vernetzt. Zudem besteht ein funktioneller Biotopverbund mit dem Naturschutzgebiet (NSG) „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“.

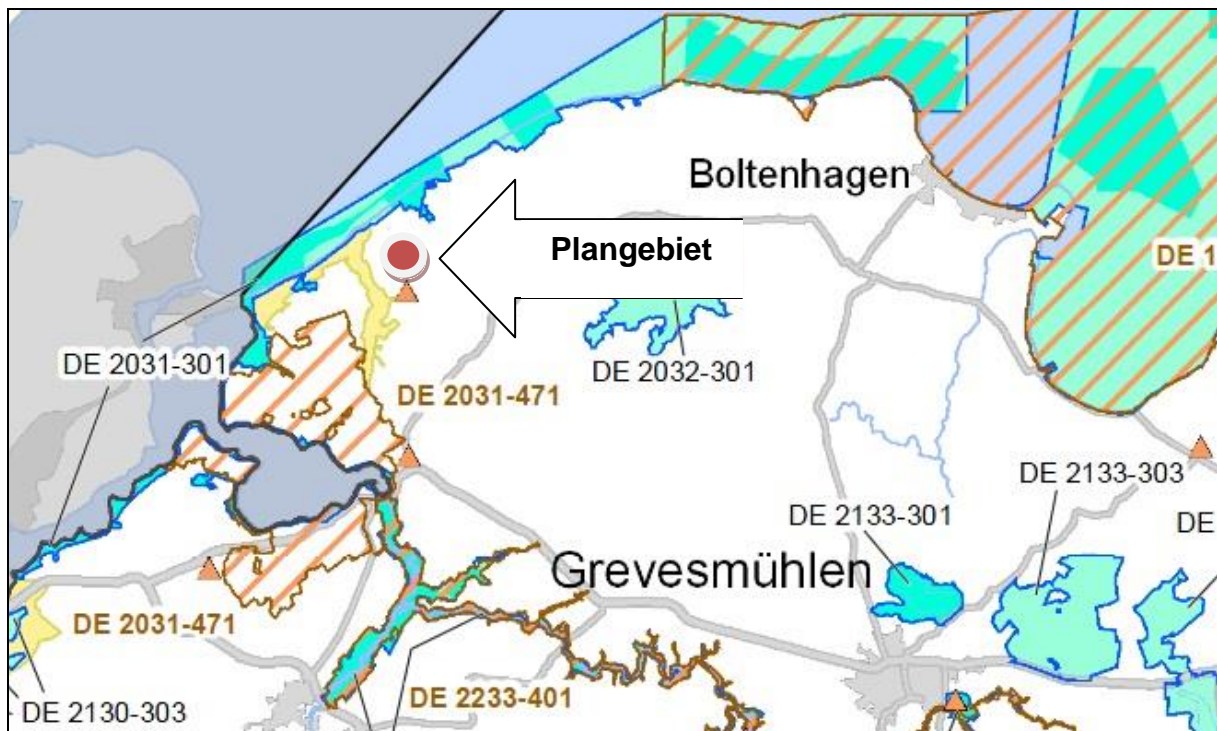


Abbildung 3: NATURA 2000 – Gebiete (FFH-blau, SPA-schraffiert) sowie NSG (gelb) (Auszug GLRP 2008 Themenkarte 10)

3. Beschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Plangebietes sind 26 Baugrundstücke vorgesehen, davon 22 Ferienhäuser und 4 Wohnhäuser. Die maximale Belegung der Ferienhäuser ist mit 4 Personen veranschlagt.

Der nordwestliche Teil des Gebietes wird durch eine größere Grünanlage charakterisiert.

Das Ferienhausgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Barendorf. Die kürzeste Entfernung zum Strand und damit zu relevanten Bereichen des FFH-Gebietes beträgt etwa 1,5km.



Abbildung 3: Ausschnitt auf Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassel "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd"- Stand Entwurf Februar 2015

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Eine detaillierte technische Beschreibung ist im Zusammenhang mit dieser Verträglichkeitsprüfung nicht zielführend. Das Gebiet befindet sich weit außerhalb des FFH-Gebietes. Bauweise und Bauverfahren für die Ferien- und Wohnhäuser haben schon aufgrund der großen Entfernung keine Auswirkungen auf das Natura 2000 – Gebiet.

Technische Parameter (Formgebung, Flächenversiegelung, technische Abläufe) haben im Zusammenhang mit der FFH-Prüfung keine Relevanz. Auch Ver- und Entsorgung stehen in keinem funktionellen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können nur durch Sekundärwirkungen (z.B. durch Besucherströme von Erholungssuchenden in die Strandbereiche) hervorgerufen werden.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die von Anlagen ausgehenden Projektwirkungen, die generell zu negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete führen können, lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen
- anlagenbedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Nachfolgende werden Wirkfaktoren und –prozesse im Hinblick auf das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) betrachtet. Im Anschluss erfolgt eine Bewertung in Bezug auf die zu erwartenden Wirkungen.

Wirkfaktor- Gruppen	Wirkfaktoren		
	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Flächenverluste		Dauerhafte Flächenverluste nur außerhalb des FFH-Gebietes	
Nichtstoffliche Einwirkungen	Optische Störwirkung durch den Baubetrieb an Land und im Wasser sowie den Baustellenverkehr	Optische Störwirkung der neuen Gebäude	Optische Störwirkung durch die Anwesenheit von Menschen
	Lärmemissionen durch den Baubetrieb und den Baustellenverkehr		Lärmemissionen durch die Zunahme touristischer Aktivitäten
	Nächtliche Lichtemissionen durch die Baustellenbeleuchtung außerhalb FFH-Gebiet		Nächtliche Lichtemissionen durch die Beleuchtung nur außerhalb FFH-Gebiet
Mechanische Einwirkungen	-	-	Tritteinfluss auf Boden und Vegetation in den Dünen, Strand- und Flachwasserzonen durch Erholungssuchende
Stoffliche Einwirkungen	-	-	-

Tabelle 3: Wirkfaktoren (Zusammenfassung)

Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase des Projektes sind optische Störungen sowie Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Diese Wirkfaktoren können störungsempfindliche Tierarten im Nahbereich des Baugebietes vergrämen. Verkehrlich ist das Gebiet an die Seestraße in Richtung Harkensee angeschlossen. Da sich das Plangebiet am südlichen Rand der Ortslage befindet und die Versorgung aus südlicher Richtung erfolgt, können sämtliche baubedingte Wirkungen keinen Einfluss auf Arten und Lebensräume des nördlich gelegenen FFH-Gebietes haben.

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben sind sämtliche baubedingte Wirkungen aufgrund fehlender Habitate für Zielarten des FFH-Gebietes bzw. der großen Entfernung zu Lebensraumtypen vernachlässigbar. Baubedingte Aktivitäten

beschränken sich ausschließlich auf die Plangebietsflächen sowie die Erschließungsstraßen in südliche Richtung.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die maßgeblichen anlagebedingten Auswirkungen wie der Verbrauch an Boden, Biotopen und deren Funktionen haben keine Auswirkungen auf Inhalte und Ziele des FFH-Gebietes. Es werden keine Flächen des hier betrachteten FFH-Schutzgebietes beansprucht. Auch stehen diese Flächen nicht im Zusammenhang mit Habitatansprüchen von innerhalb des FFH-Gebietes lebenden Zielarten.

Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zwischen dem Baugebiet und dem FFH-Gebiet, da die gesamte westliche Ortslage von Barendorf dazwischenliegt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Im Nahbereich des Plangebietes kann es zu erhöhten Lärmimmissionen, Beunruhigungen und optischen Störungen kommen. Insbesondere ist hier ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu nennen. Für das FFH-Gebiet sind diese innerhalb des Plangebietes auftretenden Wirkungen nicht von Belang. Maßgeblich ist aber der durch die Strandbesucher aus dem hier untersuchten Plangebiet potentiell verursachte Trittschaden an der Vegetation der vorhandenen Lebensraumtypen bzw. unter Umständen auch die Unterbindung natürlicher dynamischer Prozesse bei der Bildung von FFH-Lebensraumtypen wie beispielsweise Primärdünen. Gleiches gilt natürlich für die im betroffenen Bereich möglicherweise vorkommenden Zielarten.

4. Detailliert untersuchter Bereich (Untersuchungsgebiet)

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die Nutzer des Ferienhausgebietes die Strandbereiche über den kürzesten und direkten Weg aufsuchen werden.

Ein möglicher Besucherstrom aus dem Plangebiet in Richtung FFH-Gebiet konzentriert sich somit auf den Bereich zwischen den Strandzugängen 6, 7 und 8 (siehe nachfolgende Abb. 4). Der direkte Wirkungsbereich von Erholungssuchenden aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 25 in Barendorf konzentriert sich auf einen Strandabschnitt mit einer Länge von etwa 800 m östlich der Harkenbäkmündung. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Strandgäste ca. 200 m beidseitig der Strandzugänge verteilen. Ausnahme bildet hierbei die Hakenbäkniederung mit einer natürlichen Barrierewirkung.

Weiter östlich bzw. westlich liegende Strandzugänge sind fußläufig nur über längere Wege erreichbar und sind daher zu vernachlässigen. Diese entfernten Bereiche des FFH-Gebietes werden überwiegend von Tagesbesuchern, welche den Parkplatz in Barendorf Seestern nutzen (östlich) bzw. über die Ortschaft Rosenhagen (westlich) angelaufen.



Abbildung 4: Untersucher Bereich (orange schraffiert) und Wirkbezug (rote Pfeile) vom B-Plangebiet (margenta)

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen und Arten

Die Auswirkungen durch Strandbesucher beschränken sich ausschließlich auf Biotop der flachen Küstenbereiche. Demzufolge sind hier vorhandene Lebensraumtypen als maßgeblich zu betrachten. Hierzu gehören die Ein- und Mehrjährigen Spülsäume, ggf. auch Primärdünen, Weißdünen und Graudünen. Aufgrund der vorliegenden Kartierergebnisse bzw. Darstellungen des Managementplanes können die potentiellen Lebensraumtypen weiter eingeschränkt werden (siehe Punkt 4.3.2).

Grundlegende Zielstellungen gemäß Managementplan für die maßgeblichen Lebensraumtypen sind in nachfolgender Tabelle 4 dargestellt.

1210 – Einjährige Spülsäume	2110 - Primärdünen	2120 - Weißdünen
<p>Erhalt des günstigen Zustandes der Einjährigen Spülsäume durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Küstendynamik - Belassen des Spülgutes auf dem Strandwall - Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte 	<p>Sicherung der natürlichen Küstendynamik</p> <p>In Strandabschnitten in denen eine maschinelle Beräumung zulässig ist, sollte diese sich auf den Strandwall beschränken</p> <p>Erhaltungszustand ist durch Entwicklungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu verbessern</p> <p>Abprüfen von Nutzungsberuhigten Zonen (Abgrenzung der Dünenkomplexe, Infotafeln)</p>	<p>Günstiger Erhaltungszustand ist durch Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung natürlicher Küstendynamik - Umsetzung aktiver Schutzmaßnahmen (Abgrenzung der Dünenkomplexe, Infotafeln)

Tabelle 4: Maßgebliche Lebensraumtypen

Zielarten des FFH-Gebietes sind:

- Fischotter
- Schweinswal
- Kegelrobbe
- Seehund
- Bauchige Windelschnecke
- Schmale Windelschnecke

Der Bereich der Harkenbäkmündung und der Küstenstreifen ist potenzielles Habitat für den Fischotter.

Habitate der beiden Windelschneckenarten, zu denen insbesondere genutzte und aufgelassene Feuchtwiesenflächen mit Großseggenbestand zählen, kommen im betrachteten Bereich nicht vor, so dass auch das potenzielle Vorkommen beider Arten ausgeschlossen werden kann.

Da die möglichen Beeinträchtigungen sich auf die landseitigen Küstenbereiche beschränken kann das Vorkommen der anderen Zielarten (marine Säuger) des FFH-Gebietes aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Mit der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet liegen hinreichend aktuelle Erfassungen der Lebensraumtypen und Zielarten vor (Erfassungen 2013-2015), die im Rahmen dieser Prüfung genutzt werden.

Des Weiteren werden Erhebungen genutzt, die im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Dassow Nord ermittelt wurden. Aus diesem Grund wurden keine zusätzlichen Bestandaufnahmen im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan durchgeführt.



Abbildung 5a: Typische Ausbildung von Küsten-Lebensraumtypen im Nahbereich Strandzugang 7 - Einjährige Spülsäume mit Strandmiere, leichte Anblasungen (Primärdüne) am Weißdünenfuß mit Strandroggen



Abbildung 5b: Typische Ausbildung von Küsten-Lebensraumtypen (Einjährige Spülsäume und Primärdünenfragmente) Nahbereich Strandzugang 6

4.2 Datenlücken

Wie unter Punkt 4.1 beschrieben erfolgten im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung keine aktuellen Erhebungen zu vorhandenen Arten und Lebensraumtypen. Durch eine gute Kenntnis des Gebietes, insbesondere der vorhandenen LRT sowie unter Verwendung der Ergebnisse der aktuellen Managementplanung, konnten aber hinreichend Einschätzungen vorgenommen werden.

Aufgrund der starken Dynamik und Variabilität der Einjährigen Spülsäume wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt.

Für den Seehund, den Schweinswal und die Kegelrobben sind nur ungenügend auswertbare Daten vorhanden. Die Bearbeitung dieser marinen Säuger erfolgt derzeit durch das LUNG und ist für Mecklenburg-Vorpommern aktuell noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der spezifischen Wirkungen des Vorhabens fallen diese Datenlücken aber nicht in Gewicht, da Auswirkungen auf die marinen Säuger ausgeschlossen werden können.

Die Erfassung der vorhandenen Bettenzahlen ist insgesamt als schwierig zu beurteilen. Vollständige und gesicherte Angaben liegen nicht vor, so dass überwiegend mit Schätzwerten gearbeitet wurde. Diese resultieren u.a. aus der Verträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüro Mahnel von 2014. Darüber hinaus sind auch Aussagen über die die Frequentierung der Strandbereiche durch Nutzer von Ferienhausgebieten nicht sicher. Prinzipiell kann nicht davon ausgegangen werden, dass immer alle Nutzer der Ferienhausgebiete und ganztägig die nahegelegenen Strandbereiche aufsuchen. Deshalb erfolgt eine jeweils angepasste Reduktion der möglichen Badegäste (siehe Tabelle 8).

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Der Küstenabschnitt nördlich von Barendorf ist keine Anlagerungsküste. Auftrag und Abtrag sind insgesamt eher gering, wobei Abtragungen durch natürliche Küstendynamik überwiegen.

Dünenbildungsprozesse in größerem Umfang sind also eher untypisch. Dünen prägen als Vor- und Weißdünen nur temporär und kleinflächig das Bild. Verfestigte Andünungen verlieren Eigenschaften und lebensraumtypisches Inventar, da die Dynamik aussetzt und typische Dünenbildner an Konkurrenzkraft verlieren. Der betrachtete Küstenabschnitt weist besonders für Einjährige Spülsäume ein gutes Potenzial auf.

Vorgelagerte Primärdünen, welche sich z.B. durch Sandauftrag auf angeschwemmtem Seegras bilden, findet man im Untersuchungsgebiet kaum. Überwiegend kommt es zu Sandanblasungen und Primärdünenbildungen am Fuß von Weißdünen.

4.3.2 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Zur Erfassung und Bewertung der potentiell beeinträchtigten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes werden die Ergebnisse der im Rahmen der Aufstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ durchgeführten Kartierungen zwischen Frühjahr und Herbst 2013 herangezogen.

Für die Lebensraumtypen Mehrjährige Spülsäume und Primärdünen wurden 2013 die Bestände im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Dassow Nord kartiert. Aufgrund der starken Variabilität der Einjährigen Spülsäume durch die natürliche Küstendynamik wurde im Rahmen der Managementplanung für diesen Lebensraumtyp lediglich eine Potentialkartierung durchgeführt. Da zu diesem LRT aber auch Kartierdaten aus den Vorjahren vorliegen, wurden diese ebenfalls mit herangezogen. Da im Untersuchungsbereich keine Mehrjährigen Spülsäume ausgebildet sind entfällt für diesen LRT eine Betrachtung.

Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen wurde der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen Einjährige Spülsäume 2013 mit gut (B) der Primärdünen mit durchschnittlich oder beschränkt (C) und Weißdünen mit gut (B) bewertet. Für den unmittelbar betroffenen Küstenabschnitt wurde der Erhaltungszustand der Primärdünen mit gut (B) bewertet.

LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Einjährige Spülsäume bestehen aus überwiegend einjährigen salztoleranten und nitrophilen Pionierpflanzen. Diese siedeln sich am angeschwemmten organischen Material entlang der Küstenabschnitte an.

Diese Einjährige Spülsäume sind fast entlang des gesamten Küstenabschnittes (hier betrachtetes FFH-Gebiet) durchgängig ausgebildet. Dies trifft auch für den unmittelbar untersuchten Bereich zu. Die Artenzusammensetzung für das untersuchte Gebiet bleibt dabei durchgehend homogen. Hauptbestandbildner sind die Salzmiere, der Meersenf, das Kali-Salzkraut und verschiedene Meldenarten wie Spieß-Melde oder Strand-Melde. Der Lebensraumtyp wurde mit der Nummer **1210-003** erfasst und mit Erhaltungszustand „B“ bewertet.

Vorkommen LRT 1210	Flächengröße	Erhaltungszustand
Untersuchungsgebiet	ca. 1,5ha	B
Gesamtgebiet	26,31ha (5 Teilflächen)	B

Tabelle 5: Vorkommen LRT 1210

Für den LRT erfolgte im Rahmen der Managementplanung nur eine Potenzialabschätzung. Der Lebensraumtyp ist dabei zusammenhängend zwischen Harkenbäkmündung und den nicht im FFH-Gebiet liegenden Strandbereichen bei Schwansee erfasst worden und für diesen Abschnitt insgesamt mit Erhaltungszustand „B“ beurteilt worden.

LRT 2110 - Primärdünen

Primär- oder Vordünen sind die Pionierstadien der Dünenbildung an sandigen Anlandungsküsten. Sie werden von wenigen Pflanzenarten wie z. B. Strandroggen oder Strandquecke gebildet und können rund einen Meter Höhe erreichen. Ihr Standort ist durch Salzwassereinfluss im Wurzelraum und frisch angeschwemmte Sande geprägt.

Primärdünen reagieren empfindlich auf intensive Strandnutzung. Ihre Entstehung beruht auf natürliche küstendynamische Prozesse.

Die Primärdünen waren 2013 gemäß Managementplan im gesamten detailliert zu untersuchenden Bereich (Strandabschnitt nördlich Barendorf), bis auf den Bereich der Steilküstenabschnitte bzw. Kliffkanten zwischen den Strandzugängen 4 bis 6, ausgeprägt. Kennzeichnende Art dieser oft nur wenige Dezimeter hohen Dünenzüge ist der Strandroggen.

Vorgelagerte Primärdünen, welche sich z.B. durch Sandauftrag auf angeschwemmtem Seegras bilden, findet man im Untersuchungsgebiet kaum. Überwiegend kommt es zu Sandanblasungen und Primärdünenbildungen am Fuß von Weißdünen.

Der Erhaltungszustand der Primärdünen innerhalb des detailliert zu untersuchenden Bereichs (**LRT 2110-004**) wurde mit B kartiert. Auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen ist der Erhaltungszustand der Primärdünen insgesamt jedoch als durchschnittlich oder beschränkt (Erhaltungszustand C) bewertet worden. Diese Bewertung entspricht auch den Kartierergebnissen von 2012.

Vorkommen LRT 2110	Flächengröße	Erhaltungszustand
Untersuchungsgebiet	ca. 0,5ha	B
Gesamtgebiet	3,82 ha (6 Teilflächen)	C 46% (C) 54% (B)

Tabelle 6: Vorkommen LRT 2110

LRT 2120 - Weißdünen

Weißdünen entwickeln sich aus Primärdünen durch stetige Sandeinblasung. Sie sind höher als die Primärdünen und werden nicht mehr überwiegend von Strandroggen sondern von Strandhafer (*Ammophila arenaria*) bestanden.

Gemäß Managementplan tritt der LRT 2120 im FFH-Gebiet nur kleinflächig auf, da die Morphologie der im Schutzgebiet dominierenden Steilküsten keine großräumige Dünenbildung und –entwicklung zulässt. Im untersuchten Bereich wurde er als LRT **2120-003** mit dem Erhaltungszustand „B“ erfasst.

Vorkommen LRT 2120	Flächengröße	Erhaltungszustand
Untersuchungsgebiet	ca. 0,5ha	B
Gesamtgebiet	1,33ha (4 Teilflächen)	B

Tabelle 5: Vorkommen LRT 2120



Abbildung 6: LRT und Bewertung gemäß Managementplan (Beschriftung für LRT 1210-003 (Einjähriger Spülsaum in hellgelb – aufgrund der Länge auf Anschlusskarte/ Bewertung mit „B“))

Die Qualität dieser Lebensraumtypen korreliert auf Dauer in jedem Fall mit der Art der Strandnutzung. Früher im Gebiet nachgewiesene Arten (vor 1990) wie Stranddistel und Meerkohl kommen schon seit langem im Untersuchungsgebiet nicht mehr vor. Eine Meerkohlpflanze befindet sich im Bereich der Harkenbäkmündung auf einer künstlichen Aufspülung (außerhalb der erfassten Lebensraumtypen).

Qualitativ hochwertige Spülsaume können sich nur auf tatsächlich ungenutzten Küstenabschnitten entwickeln. Solche Küstenbereiche gilt es zu sichern und zu erweitern. Diese bilden dann auch auf Dauer das nötige Besiedlungspotenzial für angrenzende Strandabschnitte.

4.3.3 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet sind sechs Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Die Bestandserfassung und Bewertung der Meeressäuger Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund obliegt dem LUNG M-V. Im Rahmen der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ erfolgten für diese Arten weder eine Kartierung noch eine Bewertung, da die Bearbeitung der genannten Arten noch nicht abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Aufstellung des Managementplans wurden zwischen Frühjahr und Herbst 2013 Kartierungen für die Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke und den Fischotter durchgeführt.

1351 - Seehund (*Phoca vitulina*)

In Europa ist der Seehund die am weitesten verbreitete Robbenart des Nordatlantiks. Er kommt in der gesamten Nordsee, im Kattegat, in der südwestlichen Ostsee (Dänemark) sowie mit einer isolierten Population im Kalmarsund (Schweden) in der zentralen Ostsee vor.

In Deutschland ist der Seehund vor allem an der Nordseeküste (Wattenmeer) und auf Helgoland, saisonal auch in den Unterläufen der Flüsse (Elbe, Weser, Ems) verbreitet. An der deutschen Ostseeküste existieren derzeit keine festen Liegeplätze (SCHWARZ et al.2003). Die gelegentlich hier zu beobachtenden Seehunde gehören mit großer Sicherheit zur Population der westlichen Ostsee mit ihrem Verbreitungsschwerpunkt in der Beltsee und im Öresund.

Die Küstengewässer von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind aller Voraussicht nach Bestandteil des Nahrungs- und Streifgebietes der Seehunde der Liegeplätze Vitten/Skrollen und Rødsand, da sich die Seehunde im Gegensatz zu den weit umherstreifenden Kegelrobben überwiegend im Umfeld ihrer Liegeplätze aufhalten.

Aus der Wismar-Bucht liegen aus dem Zeitraum 2006 bis 2012 insgesamt vier Seehundnachweise von der Lieps und sechs Beobachtungen von Langenwerder bzw. Kieler Ort vor (Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand des Seehundes wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

1355 - Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter benötigt störungsarme Still- und Fließgewässer mit strukturreichen Ufern. Er ist im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbreitet und besiedelt hier vor allem Fließ- und Stillgewässer des Binnenlandes.

Da auch die Flachwasserbereiche der marinen Gewässer geeignete Habitate sind, ist diese Anhang II - Art auch im FFH-Gebiet DE 2031-301 verbreitet. Geeignet erscheinen insbesondere Uferbereiche des Dassower Sees sowie die Harkenbäkbereiche, welche bis in das FFH-Gebiet hineinreichen (Mündungsbereich Harkenbäk). Die genutzten Strandbereiche ohne Fließgewässervernetzung mit dem Hinterland sind eher als suboptimales Habitat zu betrachten.

Gemäß Managementplan wurden Nachweise durch aufgefundene Losungen z.B. im Bereich der Harkenbäkniederung (nördlich des Deipsees) erbracht.

Der Erhaltungszustand der Habitate des Fischotters wurde im hier betrachteten FFH-Gebiet mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet werden, was in erster Linie aus der geringen Zerschneidung des FFH-Gebietes durch (stark frequentierte) Verkehrswege und dem geringen Überbauungsgrad der Gewässerufer resultiert.

1365 - Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Der Schweinswal ist der einzige in der Ostsee heimische Wal. Die höchste Konzentration der Tiere in der westlichen Ostsee ist für die Kieler Bucht bekannt (hier insbesondere die Flensburger Förde und der Eingang zum Kleinen Belt)



Abbildung 7: Schweinswalmeldungen im Nahbereich des FFH-Gebietes 2014 (Information des Deutschen Meeresmuseum Stralsund)

Schweinswale halten sich vorwiegend in küstennahen Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe auf.

Im FFH-Gebiet DE 2031-301 sind somit die Flachwasserbereiche zwischen 5 und 20m Tiefe als potenzielles Habitat für den Schweinswal anzusehen. Als Beleg hierfür ist ein Totfund aus dem Jahr 2013 unterhalb des Brooker Waldes zu nennen.

Im Standard-Datenbogen wird derzeit kein Erhaltungszustand für die Art angegeben.

1364 - Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Die Kegelrobbe besiedelt die Küstengewässer der gemäßigten Breiten des Nordatlantiks. Sie bildet weltweit drei Unterarten. Die Population der Ostsee unterscheidet sich von denen der Nordsee und des übrigen Atlantiks. Das Hauptverbreitungsgebiet der Ostseekegelrobbe (*Halichoerus grypus balticus*) liegt gegenwärtig noch im nördlichen Teil der Ostsee. Allerdings erfolgt in jüngerer Zeit eine Ausbreitung nach Süden.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind zunehmend Kegelrobben zu beobachten. Seit etwa 2006 ist von einer ganzjährigen Anwesenheit in steigender Anzahl auszugehen.

Eine erfolgreiche Reproduktion konnte für die Küstengewässer von Mecklenburg Vorpommern bisher nicht beobachtet werden.

Geeignete Liegeplätze sind im hier betrachteten FFH-Gebiet nicht vorhanden. Diese sind weiter östlich zu finden. In der Wismar-Bucht wird die Sandbank Lieps, eine Untiefe, die die äußere von der inneren Bucht trennt, regelmäßig als Liegeplatz genutzt, wobei die Frequentierung maßgeblich von Wind und Wasserstand abhängig ist.

Darüber hinaus befinden sich auf den Inseln Langenwerder und Kieler Ort weitere potenzielle Liegeplätze. Grundsätzlich sind Vorkommen entlang der Strände und der Flachwasserbereiche der Außenküste des FFH-Gebietes, und hier insbesondere im östlichen, störungsärmeren Teil mit seinen naturnahen Stränden, nicht auszuschließen (vgl. Entwurf Managementplan).

Der Erhaltungszustand der Kegelrobbe wurde im Rahmen der Gebietsmeldung mit C bewertet.

1016 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Lebensräume der Bauchigen Windelschnecke sind vor allem seggenreiche Feuchtgebiete. Diese kommen in Teilbereichen des FFH-Gebietes vor. Die Art wurde hier auch nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der Habitate der Bauchigen Windelschnecke wird aktuell im FFH-Gebiet mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet.

Im detailliert untersuchten Bereich existieren keine geeigneten Habitate.

1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke ist paläarktisch weit verbreitet, jedoch sehr zerstreut. Die Hauptzentren der Verbreitung befinden sich in Mittel- und Ost-Europa, mit nur wenigen, meist küstennahen Populationen in den nördlichen und westlichen Ländern. In Deutschland liegt ein europäisches Verbreitungszentrum, mit deutlichen Häufungen in Süd-, Mittel- und Ost-Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schmale Windelschnecke stellenweise als häufig. In den westlichen und nordwestlichen Bundesländern wurde die Art bisher nur sehr sporadisch gefunden.

Die Tiere leben vor allem in Feuchtgrünland in welchem die Streuschicht besiedelt wird. Sie besiedelt aber auch Röhrichte und Seggenrieder.

Ausnahmsweise können neben ihrem Primärlebensraum auch alte schattig stehende Kopfweiden im unmittelbaren Küstenbereich als Habitat angenommen werden. Hier herrscht infolge der hohen Luftfeuchtigkeit ein günstiges Mikroklima für diese Art vor.

Die Habitate der Schmalen Windelschnecke konnten im FFH-Gebiet DE 2031-301 aktuell mit A (hervorragender Erhaltungszustand) bewertet werden.

Im detailliert untersuchten Bereich existieren aber keine geeigneten Habitate.

5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Da im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Detailkartierung der FFH-Lebensraumtypen und Arten erfolgte, wurde auf Aussagen des Managementplanes zurückgegriffen. Außerdem fanden die Ortskenntnisse aufgrund mehrerer Kartierungen der letzten Jahre Berücksichtigung, die u.a. im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes Dassow Nord stattfanden. Maßgeblich wurde dabei der vom Vorhaben unmittelbar durch Sekundärwirkungen (Tritt) beeinträchtigte Strandabschnitt, östlich der Harkenbäkmündung betrachtet.

In der Verträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüros Mahnel für den Teilflächennutzungsplan Nord der Stadt Dassow (2014) wurde festgestellt, dass bei einer Strandbelegung von 20m²/Person noch ein Verträglichkeit gegeben ist. Dieser Wert dient im Weiteren auch als Grundlage für die Bewertung der Projektwirkungen durch den B-Plan Nr. 25.

Diese Aussage basiert auf folgenden Recherchen:

„...Angaben zur ökologischen Belastbarkeitsgrenze von Stränden liegen kaum vor. Kammler verweist auf Besch & Kaminske, die für die ökologische Belastbarkeitsgrenze eines Strandes Werte von 17 – 25 m²/ Person angeben. Liegt ein Wert in diesem Bereich, stößt die touristische Strandnutzung an die ökologische Belastbarkeitsgrenze des Strandes. Eine ökologische Überbelastung aufgrund einer intensiven Strandnutzung herrscht jedoch erst vor, wenn dieser Bereich unterschritten wird.

Im Rahmen dieser FFH-VU wird bei einer durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Strandfläche von 20 m² pro Person als mittleren Wert dieser in der o.g. Literaturquelle angegebenen Wertebereiches (17 – 25 m² pro Person) die ökologische Belastbarkeitsgrenze festgesetzt.

Bei Strandkapazitäten ab 20 m²/ Person wird angenommen, dass die Beeinträchtigungen der sehr veränderlichen FFH-LRT (Spülsäume und Vordünen) sich nicht erheblich auf die FFH-LRT auswirken. Hier wird unter den Bedingungen einer „normalen“ Strandnutzung, ohne die Ausweisung von Spielfeldern oder Flächen für Strandkörbe, davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen zu erwarten sind. Daher wird bei einem Wert von mindestens 20 m² pro Person oder mehr von einer naturverträgliche Strandnutzung, die auch in Vereinbarung mit den Zielen des übergeordneten Naturschutzes steht, angenommen...“

Die Prognose und Abschätzung der Auswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT und Zielarten).

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II.

Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden nur Arten und Lebensraumtypen betrachtet, die im Nahbereich des Vorhabens bzw. im dargestellten Wirkungsbereich vorkommen. Auf diesen Bereich beschränkt sich die Außenwirkung des geplanten Vorhabens. Bei der Beurteilung wird überwiegend auf Ergebnisse des Managementplanes sowie weitere Kartierungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Nord der Stadt Dassow zurückgegriffen.

5.2.1 LRT 1210 - Einjährige Spülsäume

Entlang des gesamten detailliert zu untersuchenden Bereichs, sind im Rahmen der Managementplanung (Daten von 2013) potentielle Vorkommensflächen für die Einjährigen Spülsäume dargestellt. An den Strandzugängen bei Barendorf mit bereits relativ hoher Nutzung wurden keine signifikanten Unterbrechungen der potentiellen Vorkommensflächen (gemäß Managementplan) festgestellt.

Der Erhaltungszustand für die Einjährigen Spülsäume wurde im detailliert zu untersuchenden Bereich durchgängig mit Erhaltungszustand „B“ bewertet.

Wie auch schon in der Verträglichkeitsprüfung des Planungsbüro Mahnel dargestellt, ist damit die Annahme möglich und zulässig, dass die bereits bestehenden Nutzungen trotz erfolgter Fremdenbeherbergungsentwicklungen in den letzten Jahren zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen geführt haben.

Die zusätzlich durch den Bau der Ferienhäuser innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 25 zu erwartenden Belastungen auf den betroffenen Strandabschnitt sind eher gering bis vernachlässigbar. Der detailliert zu untersuchende Strandabschnitt auf dem theoretisch zusätzliche Belastungen wirken können, hat eine Gesamtgröße von etwa 1,5 ha (siehe unter Gliederungspunkt 4.3).

Innerhalb des Plangebietes ist der Bau von 22 Ferienhäusern (Belegung von max. 4 Personen) geplant. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Feriengästen den Strand gleichzeitig besuchen, sondern auch andere lokale und regionale Attraktionen nutzen bzw. im Nahbereich machen Aktivurlaub (wandern, Radfahren etc.). Aus diesem Grund wird von etwa 50% ausgegangen. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Strandbesucherzahl von ca. 44 Gästen.

Der überwiegende Teil der Strandbesucher resultiert derzeit aus den über vorhandene Parkplätze zuströmenden Tagestouristen. Die Pkw-Tagesgäste werden gemäß FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüro Mahnel (2014) mit 1.200 Personen angegeben. Allerdings bezieht diese Aussage sowohl den Parkplatz in Barendorf als auch in Barendorf Seestern ein.

Es kann jedoch daraus geschlossen werden, dass die Tagestouristen die eigentliche Schwerpunktnutzung des hier betrachteten Strandbereiches darstellen.

Für den Strandbereich Harkensee/Barendorf wurde eine Kapazität von derzeit etwa 30m²/Person ermittelt. Bezogen auf die betroffene Fläche von 15.000m² (detailliert untersuchter Bereich) ergibt sich eine Strandbelegung für diesen Abschnitt von etwa 500 Personen. Bei zusätzlichen 44 Personen ergäbe sich ein Wert von etwa 27,5m²/Person. Auch dieser liegt damit noch weit unter der Belastbarkeitsgrenze.

Der Erhaltungszustand der Einjährigen Spülsäume auf dem Küstenabschnitt, nördlich Barendorf, ändert sich durch eine zusätzliche erhöhte Trittbelastung um maximal 44 Personen nicht. Das Projekt ist somit nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf den LRT hervorzurufen.

Die höchste Besucherbelastung (und damit sichtbare Trittschäden) ergibt sich unmittelbar an den Strandzugängen 6, 7 und 8. In diesen Bereichen fehlt die Vegetation auch jetzt schon weitgehend. Gemäß Bewertungsschema gilt dies als erkennbare Störung oder Schädigung, welche aber insgesamt ohne nachhaltige Wirkung bleibt, da hiervon entfernter liegende und bewachsene Bereiche dies ausgleichen können.

Allein für sich betrachtet würde auch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes für diese Teilfläche 3 des Lebensraumtyps (LRT 1210-003) von „B“ auf „C“ noch keine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT 1210 bedeuten, da der LRT im FFH-Gebiet insgesamt ca. 26 ha groß ist und dieser betroffene Bereich weniger als 5% ausmacht.

Die Summationswirkung im Zusammenhang mit anderen, insbesondere noch nicht genehmigten bzw. umgesetzten Planvorhaben, wird unter Gliederungspunkt 6 untersucht.

5.2.2 LRT 2110 - Primärdünen

Die Primärdünen sind ein sehr empfindlicher Lebensraumtyp. Entscheidend für die Entstehung ist eine ungestörte Küstendynamik. Besonders Maßnahmen zur Strandberäumung können die Entwicklung von Primärdünen hemmen oder sogar ganz verhindern. Natürlich ist auch eine intensive Strandnutzung der Entstehung und Erhaltung von Primärdünen nicht förderlich. Adäquat zu den Einjährigen Spülsäumen kann auch hier von einer Belastbarkeitsgrenze von etwa 20m²/ Person ausgegangen werden.

Im Küstenbereich von Barendorf und Harkensee lagern sich die Primärdünen überwiegend unterhalb der Weißdünen, also im obersten Strandabschnitt an. Lage, Relief und Bewuchs mindern in diesem Fall noch die Trittintensität. Strandbesuche weichen in der Regel diesen teilweise hoch mit Strandroggen bewachsenen Flächen aus und nutzen offene, unbewachsene und nicht reliefierte Flächen.

Die erwarteten zusätzlichen 44 Strandbesucher rufen keine erhebliche Beeinträchtigung und auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes hervor.

5.2.3 LRT 2120 - Weißdünen

Die Weißdünen sind durch Strandbesucher kaum betroffen. Nur in Ausnahmefällen werden sie betreten. Aufgrund der Höhenlage und des starken und hohen Bewuchses sind sie als Unterlage für Strandnutzer nicht geeignet. Das geringfügige Betreten kann dabei vernachlässigt werden.

Eine Gefahr für die Weißdünen besteht zwar somit nicht direkt, kann aber durch Störung der Genese, das heißt durch Beeinträchtigung der Vorstufe (Primärdüne) hervorgerufen werden. Zudem sind Weißdünen von ständigen Windeinblasungen abhängig. Das trifft insbesondere auch auf die typische Strandhafervegetation von Weißdünen zu. Nur ständige Dynamik und Windeinblasung kann diese erhalten. Fehlt dies ist eine optimale Vegetationsentwicklung nicht mehr möglich.

Hauptfaktoren für eine erhebliche Beeinträchtigung sind also auch hier die Unterbrechung der natürlich stattfindenden dynamischen Prozesse an der Küste z.B. durch Bauwerke, Strandberäumung und zu intensive Strandnutzung. Grundsätzlich besteht aber der kausale Zusammenhang, dass bei Nichtbeeinträchtigung der Vorstufen der Weißdüne (Spülsaum, Primärdüne) auch nicht die Weißdüne selbst beeinträchtigt wird.

Somit kann mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 25 zusätzlich zu erwartenden Strandbesucher (etwa 44 Personen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Lebensraumtyp verursachen.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

5.3.1 - Fischotter (*Lutra lutra*) (EU-Code 1355)

Die Hauptbeeinträchtigungen für den Fischotter ergeben sich aus nicht fischottergerechten Straßen-/ Gewässerkreuzungen sowie aus teilweise unzureichend breiten und strukturierten Uferrandstreifen.

Für das Habitat „Küstenstreifen zwischen Landesgrenze M-V und der Ortschaft Groß Schwansee mit Harkenbäkmündung sowie Niederung mit Gräben und Stillgewässern östlich von Barendorf“ (1355-022-B; 1355023-B) liegen gemäß Managementplan derzeit keine Beeinträchtigungen vor.

Eine minimale Vergrößerung der Anzahl von Erholungssuchenden im Strandbereich hat deshalb keine Auswirkungen auf die Art.

5.3.2 Schweinswal (*Phocoena phocoena*) (EU-Code 1351)

Die örtlichen Wassertiefen sind für den Schweinswal, der sich überwiegend in etwa 20 m tiefem Wasser aufhält, ungeeignet. Strand- und strandnahe Flachwasserzonen werden von ihm daher kaum genutzt. Daher sind durch die Strandnutzung keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

5.3.3 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) (EU-Code 1364)

Durch die vorhandene touristische Nutzung besteht bereits eine vergrämende Wirkung. Da die Art im FFH-Gebiet nur sporadisch als durchwandernde Einzeltiere vorkommt und die Flächen keinen entsprechend geeigneten Lebensraum zur Fortpflanzung darstellen, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

In der gesamten mecklenburgischen Ostsee gibt es nur einzelne Sichtungen. Auch hier sind durch den möglichen geringen Anstieg an Badegästen durch das Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Art ableitbar.

5.3.4 Seehund *Phoca vitulina* (EU-Code 1365)

Seehunde nutzen vor allem die vorgelagerten Sandbänke der Lieps und der Hohenwieschendorfer Huk. Im detailliert untersuchten Bereich finden sich keine geeigneten Habitate (vorgelagerte Sandbänke) für den Seehund.

Das Planvorhaben selbst hat deshalb auch keine Auswirkungen auf die Art.

5.3.5 Mollusken

1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

1016 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Im gesamten detailliert untersuchten Bereich (Strandbereich zwischen Harkenbäkmündung und Barendorf Seestern) befinden sich keine Habitate der Windelschnecken.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Mollusken kann ausgeschlossen werden.

6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da durch das Planvorhaben mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen bzw. Zielarten und deren Habitate zu erwarten ist, ergeben sich auch keine notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Da aber für die speziellen sehr unbeständigen und dynamischen Lebensräume (Spülsäume, Primärdünen) allgemein Einschätzungen zur Gefährdung sehr schwer sind, sollten immer Möglichkeiten gesucht und genutzt werden, die dazu beitragen die Bedingungen für die Lebensraumtypen zu verbessern bzw. nicht zu verschlechtern.

In erster Linie heißt dies, dass auch weiterhin auf eine mechanische Strandberäumung verzichtet wird, um natürliche dynamische Prozesse im Küstenbereich, welche zur Bildung von Spülsäumen und Dünen führen, zu unterstützen.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

7.1 Begründung für die Auswahl

Im Rahmen der Beurteilung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind Auswirkungen auf das gesamte FFH-Gebiete durchzuführen.

Zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) gehören die Bereiche der Küsten

- der Stadt Dassow,
- der Gemeinde Kalkhorst,
- des westlichen Teil der Stadt Klütz,
- des westlichen Teil der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Kumulativ können nur Planvorhaben mit ähnlichem Charakter wirken. Dies könnten Vorhaben sein, die in ihrer Wirkung zusammengenommen mit dem Planvorhaben ausreichend Potenzial besitzen, Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Somit sind alle Projekte und Planvorhaben, bei denen Auswirkungen auf die gefährdeten Lebensraumtypen zu erwarten sind, zu prüfen.

Prinzipiell gehören dazu

- a) alle realisierten/abgeschlossenen Pläne (in diesem Fall schon im Zusammenhang mit der Erfassung des Ist-Zustandes berücksichtigt)
- b) alle genehmigten aber noch nicht abgeschlossenen
- c) weitere Planungen, die einen Planungsstand erreicht haben, so dass mit deren Umsetzung zu rechnen ist

Die bereits realisierten Projekte und Planungen wurden schon berücksichtigt. Sie stellen die Grundlage (Status quo) für die Bewertung der Auswirkungen des B-Planes Nr. 25 dar. Zudem fließen die bereits umgesetzten Planungen schon in die Bewertungsgrundlage für den Erhaltungszustand der LRT und Zielarten im Managementplan ein. Im Ergebnis konnte hier festgestellt werden, dass mit den zum jetzigen Zeitpunkt bereits umgesetzten Vorhaben auch hinsichtlich der Bewertungsmaßgeblicher Lebensraumtypen (Spülsäume, Primärdünen) im Managementplan ausschließlich gute (B) Erhaltungszustände für den detailliert zu untersuchenden Bereich gegeben sind.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen

Hinsichtlich der geplanten Vorhaben im Gebiet wurde auf die Tabelle (hier Tabelle 8) der Vorhaben aus der Verträglichkeitsprüfung des Planungsbüro Mahnel zurückgegriffen.

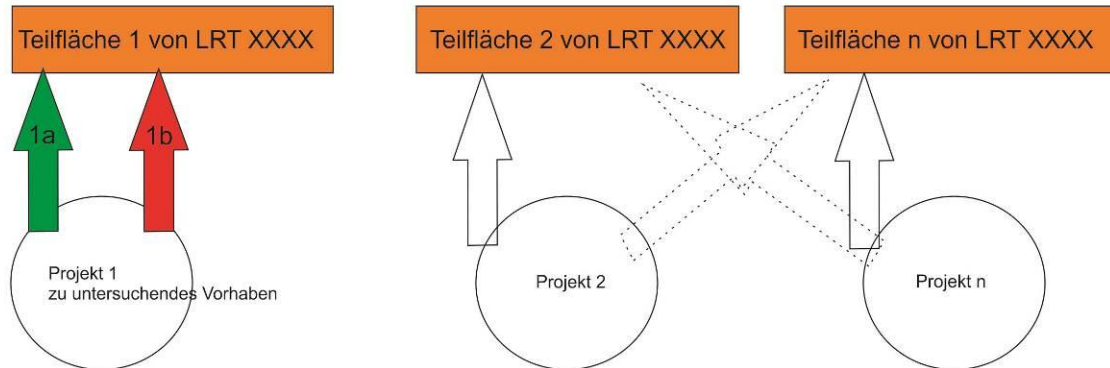
Nicht alle aufgeführten Planungen und Projekte wirken kumulativ, da sie teilweise andere Wirkrichtungen haben bzw. auch an örtlich weiter entfernten Bereichen einwirken.

Nach bisheriger Erfahrung zum Thema der kumulativen Effekte wird immer wieder darauf verwiesen, dass das gesamte FFH-Gebiet zu betrachten ist, da oft zwar einzeln keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, aber im Zusammenhang mit den bestehenden Planungen und Projekten diese als erheblich einzustufen sind.

Dies kann und muss bei vorhandenen Teilflächen eines Lebensraumtypes aber angepasst bewertet werden. Als Entscheidungsgrundlage für kumulative Wirkungen von Projekten soll deshalb nachfolgendes Schema genutzt werden.

Untersuchung vom Kumulationswirkungen unterschiedlicher aber gleichartiger Projekte auf einen Lebensraumtyp eines FFH-Gebietes mit mehreren Teilflächen

LRT XXXX

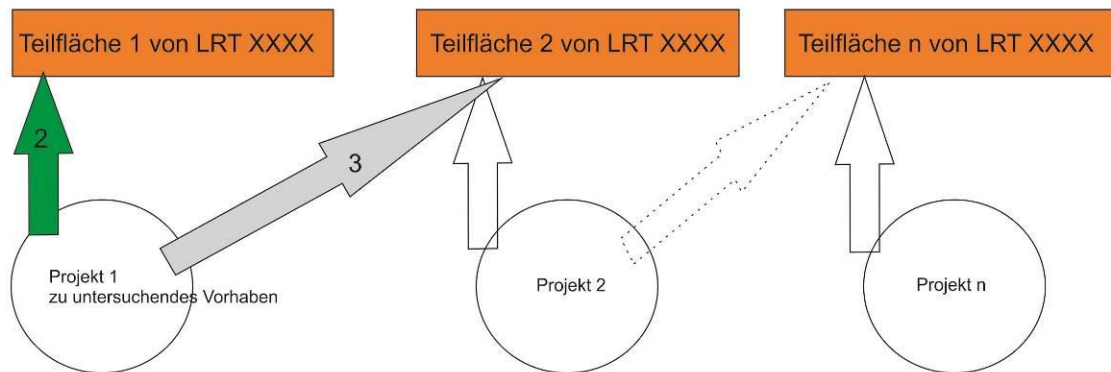


Szenario 1a: Projekt 1 wirkt nur auf Teilfläche 1 und ruft hier **keine erhebliche** Beeinträchtigung hervor (Erhaltungszustand des LRT auf der Teilfläche bleibt gleich)
Projekt 2 bzw. andere Projekte wirken **nicht** auf Teilfläche 1 sondern auf andere Teilflächen des LRT im FFH-Gebiet

➡ keine Kumulationswirkung mit anderen Projekten, FFH-Verträglichkeit von Projekt 1 ist gegeben

Szenario 1b: Projekt 1 wirkt nur auf Teilfläche 1 und ruft hier **erhebliche** Beeinträchtigung hervor (Erhaltungszustand des LRT auf der Teilfläche wird schlechter)
Projekt 2 bzw. andere Projekte wirken **nicht** auf Teilfläche 1 sondern auf andere Teilflächen des LRT im FFH-Gebiet

➡ Kumulationswirkung mit anderen Projekten ist gegeben, da Erhaltungszustand des Gesamt-LRT beeinträchtigt sein könnte, wenn andere Projekte auf anderen Teilflächen des LRT ebenfalls Beeinträchtigungen hervorrufen



Szenario 2: Projekt 1 wirkt nur auf Teilfläche 1 und ruft hier **keine erhebliche** Beeinträchtigung hervor (Erhaltungszustand des LRT auf der Teilfläche bleibt gleich)
Projekt 2 bzw. andere Projekte wirken **auch** auf Teilfläche 1

➡ Kumulationswirkung mit anderen Projekten ist gegeben, Erhaltungszustand des Teil LRT und damit auch des Gesamt-LRT könnte sich durch kumulierende Projektwirkungen verschlechtern

Szenario 3: Projekt 1 wirkt auch auf andere Teilflächen (Teilfläche 2) des LRT
Projekt 2 bzw. andere Projekte wirken **nicht** auf Teilfläche 1 sondern auf Teilfläche 2 bzw. andere Teilflächen des LRT im FFH-Gebiet

➡ Kumulationswirkung mit anderen Projekten ist gegeben, da Erhaltungszustand des Gesamt-LRT beeinträchtigt sein könnte

Abbildung 8: Schema zur Untersuchung von Kumulationswirkungen bei mehreren LRT-Teilflächen

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
1	3. Änd. B 2, und Golfplatz mit Sportanlagen; Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz (Quelle Amt Schönberger Land)	530		20 ha	ganzjährig	Wiederbelebung des Schlossareals, hochwertige Fremdenbeherbergungsanlage mit angeschlossenen Wellness-, Konferenz- und Sportbereichen; 4 und 5 Sterne Hotelkomplexe mit ca. 270 Betten, (20% Anrechnung als Strandnutzer) ; Ferienapartements mit ca. 260 Betten, (ca. 80% Anrechnung als Strandnutzer) ; Golfanlage mit Trainingszentrum innerhalb der historischen Parkanlage; Zielgruppe: Personen, -gruppen mit gehobenen Ansprüchen; Wellness, Sauna, Fitness, Golf, etc.- nach "innen" gerichtete Angebote; saisonaler Ausbau der Strandanlagen (mobiles WC; Strandkorbverleih, Strandversorgung); Aufgrund der nach innen gerichteten Aktivitäten wird die Annahme der gleichzeitigen Strandnutzer reduziert.	265
2	Verlagerung des Weges von der Ortslage Pötenitz zum SZG1 Zum SZG 2 und Verlagerung des SZG 2 (Quelle Amt Schönberger Land)					Im Zusammenhang mit 3. .Änd. B 2: Hotelum- und -neubau Schlossbereich, Pötenitz Trassenwahl in Abhängigkeit der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung	
3	2. Änd. B2 Schlossbereich, Wiesenkamp, Pötenitz, (Quelle: Vorhabenträger)		36*	0,96 ha	ganzjährig	Ferienhausgebiet in Privatvermietung 15 Häuser x 3,5 Betten, *zur Kapazitätenermittlung werden von 52 Betten nur 36 Betten angerechnet, da 16 Betten des Beherbergungsbetriebes „Carmens Ranch“ aufgegeben werden	36
4	Parkplatz für Strandbesucher nördlich Ortslage Pötenitz am Strandweg. max. 150 Stellplätze	225		0,72 ha		Parkplatz in wassergebundener Ausführung; Ziel ist Lenkung der Strandbesucher und Vermeidung des „Wilden“ Parkens; Verbesserung der Strandversorgung und- entsorgung. Die geplanten Stellplätze in Pötenitz führen	225

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
5	Parkplatz westlich der K 45 an der Alten Mecklenburger Landstraße. max. 400 Stellplätze, mit Infrastruktur WC im Bereich Strandzugang 1	600		1,67 ha		voraussichtlich nur anteilig zur Steigerung der Gästezahlen, da die wilden Parkplätze entfallen würden. Daher werden die Tagesgäste, die aus den geplanten Stellplätzen in Pötenitz resultieren nur zu 50% als zusätzliche Tagesgäste angerechnet. Pro Stellplatz wird mit 3 Personen gerechnet; ($400 \times 3 = 1200 / 2 = 600$)	600
6	Anlage eines Aussichtspunktes am Strandzugang nördlich des Kolonnenweges					Erhöhung der Attraktivität des Strandbereiches für Besucher	
	Summe Bereich Pötenitz	825	566				1126
7	B 17 in Rosenhagen (Quelle: Architekten Köhler & Seifert)	ca. 25	225	ca. 3,9 ha	ganzjährig	Betrieb einer Ferienanlage mit Ferienwohnungen, Hotelappartements (Selbstversorgung möglich), hotelbezogene Gastronomie, Zielgruppe: Familien, Personen ab 30 Jahren, Rentner, umfangreiche Nutzung der Eigentümer als Ferienwohnung, Kurzurlauber	250
8	B 21 in Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger) ca. 120 Stellplätze*		240	6,6 ha	ganzjährig	Errichtung von Ferienhäusern, Wohnen in geringem Umfang; Einrichtungen für Versorgung, Dienstleitungen und Infrastruktur, Parkplatz und Gastronomie, Zielgruppe: Familien- für Rosenhagen. *Die vorhandenen Stellplätze werden durch die im B21 ersetzt. damit wird keine Erhöhung von Tagesgästen durch zusätzliche Stellplätze erreicht	240
9	B24 Rosenhagen (Quelle: Planungsbüro Mahnel/ Vorhabenträger)		60	ca. 1,5 ha	ganzjährig	Ferienwohnungen mit Gastronomie; Zielgruppe: Familien mit Kindern	60
10	Westliche Ortslage Rosenhagen B 26 (Quelle: Vorhabenträger Forum AG)		120	Ca. 2,4 ha		Ferienwohnungen; Zielgruppe: Familien mit Kindern;	120

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
11	Beabsichtigte Abrundungssatzung zur Anbindung der Anlieger der Straße des Friedens an den B 21 in Rosenhagen (zusätzliche Gästebetten)		40	Ortslage gem. §34 BauGB		Schließung von Baulücken; einzelne Ferienwohnungen (Angaben werden grob geschätzt)	40
12	Aufstellen von Strandkörben im Bereich des Strandzuganges 4			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und Umfang der genutzten Fläche wären in einem Antrag zur Genehmigung darzustellen	
13	Sondergebiet Infrastruktur /WC im Bereich des Strandzuganges 4			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung. Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT;	
	Summe Bereich Rosenhagen	25	685				710
14	B 19 Seestern Barendorf (Quelle: Vorhabenträger) Sondergebiet Infrastruktur WC, bisher noch nicht im FNP		100-120	ca. 1,4 ha	ganzjährig (mit Auslastung von 100 Tagen im Jahr wird gerechnet)	Ferienwohnungen mit kleinem Zeltplatz für Radwanderer; ohne Luxusausstattung; gesondertes Gebäude für WC und Dusche und der Option für Einrichtung Bistro(Strandversorgung) und/ oder DLRG; Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT; Zielgruppe: Familien mit Kindern, Paare	120
15*	B-Plan Nr. 25 Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf Süd“ (Quelle: Vorhabenträger)		150 (112)	ca. 2,3 ha	saisonal und Feiertage	Ferienhausgebiet mit 25-30 (28) Ferienhäusern; Vermietung und Nutzung durch Eigentümer ; Zielgruppe: Familien	150 (56)
16	Sondergebiet Infrastruktur, WC im Bereich des Strandzuganges 8			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung und -entsorgung; Verminderung von Nährstoffeinträgen in FFH-LRT	
17	Aufstellen von Strandkörben im Bereich der Strandzugänge 7 und 8			Einzelstandorte	saisonal	Verbesserung der Strandversorgung; Anzahl der Strandkörbe und die Fläche sind projektbezogen abzustimmen	

Lfd. Nr.	Merkmale berücksichtigte Vorhaben	Zusätzliche Tagesgäste	geplante zusätzliche Betten	Größe des Plangebietes	Nutzungszeitraum	Konzept, geplante Angebote, Zielgruppe Erläuterungen	Annahme zusätzlicher Strandnutzer
18	Sondergebiet Fremdenverkehr/ Zelten im Anschluss an B 19 Seestern Barendorf		100	ca. 2 ha	saisonal	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus der Flächengröße angenommen	100
19	Sondergebiet Ferienhäuser südöstlich des vorhandenen Parkplatzes/ alte Bauernhäuser		100	1,8 ha	ganzjährig	bisher sind keine Ziele bekannt, Kapazitäten wurden überschlägig aus den bisherigen Erfahrungen angenommen	100
20	Umnutzung der ehemaligen Stallanlagen in Harkensee (Quelle: Vorhabenträger)	bis zu 600	150	4,5 ha	ganzjährig	Umnutzungen /Umbau/ Sanierung bestehender Gebäude, zum Teil denkmalgeschützt und Nutzung von Baulücken; Ferienwohnungen, Hotelzimmer, Gastronomie, Multifunktionshalle, nach innen gerichtete Aktivitäten; Es wird angenommen, dass diese Tagesgäste kaum den Strand frequentieren werden. Daher wird für die Ermittlung der Strandnutzer die Anzahl der Tagesgäste um 50 % gekürzt.	375
21	Reitnutzung am Strand erweitern				ganzjährig	Erweiterung der derzeit befristeten Ausnahme auf ganzjährige Nutzung und Erweiterung der Reitabschnitte; derzeit nur zwischen Strandzugang 1 und 3 zulässig saisonal, einjährige Genehmigung	
	Summe Bereich Barendorf Harkensee	600	620				920
	GESAMT (ohne Priwall)	1450	1871				2756

* hier die Annahme des FNP- gemäß Entwurf 22 Ferienhäuser/ 4 Wohnhäuser geplant

	Priwall – Ferienhausgebiet B- Plan 33.05.00 „Priwall Waterfront Teilbereich I“		1.550		ganzjährig	Errichtung von Ferienapartments/-häuser mit touristischer Infrastruktureinrichtungen; Neugestaltung der Hafensperrmauer	
	Summe Bereich Schleswig-Holstein/Pötenitz		1.550				

Tabelle 8: Vorhaben/Projekte zwischen Priwall und Barendorf Seestern– (Tabelle verändert nach Mahnel 2014)

7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

7.3.1 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Unter Gliederungspunkt 5 wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen „Einjähriger Spülsaum und Vordüne vorliegt“, diese aber nicht erheblich ist. Demnach ist nun zu prüfen, ob im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten diese Beeinträchtigung erheblich werden kann.

Insoweit das beabsichtigte Vorhaben Bebauungsplan Nr. 25 also alleinig und unter Berücksichtigung vorhandener (umgesetzter) Planvorhaben nicht geeignet ist erhebliche Beeinträchtigungen auf maßgebliche LRT hervorzurufen, bleibt zu prüfen inwieweit die anderen Planvorhaben geeignet sind durch Summationswirkung dennoch eine Beeinträchtigung des LRT hervorzurufen (siehe Abb.8 Prüfschema).

Gemäß Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist nun die Art möglicher kumulativer Wirkungen abzu prüfen. Auch unterschiedlich wirkende Faktoren können theoretisch kumulativ eine erhebliche Beeinträchtigung herbeiführen. In diesem speziellen Fall bleibt als wirksame Beeinträchtigung bei allen Vorhaben die Beeinträchtigung der LRT durch Tritt und Liegeflächen. Andere Wirkparameter (Lärm und sonstige Emissionen) besitzen keine Relevanz.

7.3.2 Erhaltungsziel 1 – Natürliche Küstendynamik und Erhaltung der Spülsaume im Erhaltungszustand B

Maßgebliches Erhaltungsziel im FFH-Gebiet ist die Gewährleistung einer natürlichen Küstendynamik sowie eine gute Qualität (Erhaltungszustand B) der vorhandenen Spülsaume.

Konkret wird für die Spülsaume (LRT 1210) im Managementplan folgende Zielstellung formuliert:

Erhalt des günstigen Zustandes der einjährigen Spülsaume durch:

- Sicherung der natürlichen Küstendynamik
- Belassen des Spülgutes auf dem Strandwall
- Reduktion der mechanischen Strandberäumung auf wenige Strandabschnitte

Dieses Erhaltungsziel kann unter Umständen durch zu intensive Strandnutzung gefährdet sein. Für sich allein betrachtet (aber unter Berücksichtigung bereits vorhandener Planungen und Projekte) wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung noch nicht vorliegt. Im detailliert untersuchten Bereich im Küstenabschnitt nördlich Barendorf wird der Erhaltungszustand durch die Erhöhung der Feriengäste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Spülsaume und auch der hier vorhandenen Spülsaume hervorrufen.

Mit etwa 27m² verfügbarer Strandfläche je Person bleibt der ermittelte Belastungswert auf tolerierbarem Niveau. Der ermittelte Referenzwert, der nicht unterschritten werden sollte, liegt bei 20m²/Person. Dies entspricht einer Strandbelegung für den etwa 1,5ha großen Bereich von 750 Personen. Somit besteht für Entwicklungen im Bereich des Dorfes Barendorf unter Berücksichtigung der Vorbelastung (500 Strandbesucher) und des B-Planes Nr. 25 (44 Strandbesucher) sogar noch ein theoretischer Spielraum von ca. 200 Personen (750-500-44 = 206).

Andere mögliche Vorhaben, wie zum Beispiel die Reitnutzung wirken sowohl örtlich auch als zeitlich anders und rufen keine Beeinträchtigung der Spülsaume bzw. der Primärdünen hervor. Für die Ortslage Barendorf selbst liegen keine weiteren Projekte vor, welche die Besucherzahlen für die Küste ansteigen lassen würden. Mögliche Entwicklungen in der Ortslage Harkensee haben nur bedingt Einfluss auf den detailliert untersuchten Strandabschnitt nördlich von Barendorf und sind hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Küste gesondert zu untersuchen.

Die mögliche Beeinträchtigung der Gesamt-LRT des FFH-Gebietes kann in diesem Falle nicht herbeigezogen werden, da

- Außerhalb des detailliert untersuchten Bereiches keine Wirkung durch das Vorhaben erfolgt und somit anrechenbar ist
- Das Vorhaben selbst keine erhebliche Beeinträchtigung hervorruft
- Möglicherweise andere relevante Vorhaben (z.B. Priwall) nicht auf die Bereiche des Spülsaumes wirken, auf die das betrachtete Projekt (B25) wirkt.

Eine Berücksichtigung wäre nur genau dann zielführend, wenn die Beeinträchtigungen im detailliert untersuchten Bereich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes an dieser Stelle führt, und summativ zu betrachtende Projekte ggf. in anderen Bereichen des LRT innerhalb des FFH-Gebietes eine Verschlechterung herbeiführen würden. In diesem Fall könnte dies zu einer Gesamtverschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet führen, was nicht zulässig ist (siehe Schema Abbildung 8).

Die im Zusammenhang mit dem B-Plan 33.05.00 auf dem Priwall (Priwall Waterfront) verbundenen geplanten und recht großen Bettenkapazitäten können ebenfalls keine kumulativen Auswirkungen auf LRT und Zielarten bei Barendorf haben. Eine Wirkung auf LRT und Arten, auf die auch der B-Plan Nr. 25 wirkt, kann schon aufgrund der großen Entfernung (>5km) ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Nutzer des Gebietes auf dem Priwall zu den Strandbereichen nach Barendorf wandern. Über die Straßenverbindung werden die Strandkapazitäten schon durch die vorhandenen Parkplätze reguliert. Hier spielt es keine Rolle mehr, von wo die Strandbesucher anreisen.

Gegebenenfalls werden von Nutzern des Ferienhausgebietes auf dem Priwall die nur 1km entfernten Strandbereiche nördlich von Pötenitz aufgesucht. Die hier möglichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Zielarten sind im Zusammenhang mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan „Priwall Waterfront“ zu untersuchen. Auch hier sind kumulative Wirkungen mit dem B 25 in Barendorf auszuschließen, da die Wirkungen des B-Planes Nr. 25 sich auf die Küstenbereiche nördlich von Barendorf beschränken und keine Auswirkungen auf Strandbereiche nördlich von Pötenitz haben.

Somit kann auch unter Einbeziehung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen anderer Planungen und Projekte ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben Bbauungsplanes Nr. 25 erhebliche Auswirkungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes maßgeblicher Lebensraumtypen bewirken, haben kann.

7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

7.4.1 Erhaltungsziel 1 – Natürliche Küstendynamik und Erhaltung der Spülsäume im Erhaltungszustand B

Maßnahmen, welche die Einwirkungen auf die maßgeblichen Lebensraumtypen reduzieren bzw. den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen verbessern könnten, lassen sich aus den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ableiten.

Für die Gewährleistung einer vollständig natürlichen Küstendynamik und damit der optimalen Vegetationsentwicklung der Spülsäume sowie der Dünenogenese, wäre die vollständige Unterbindung der Strandnutzung die effektivste Maßnahme. Dies ist für das Tourismusgebiet natürlich nicht umsetzbar.

Eine weitere konkrete und wirksame Maßnahmen wären insbesondere vollständige abschnittsweise Strandsperrungen. Auch diese Maßnahme ist schwer umsetzbar. Hier sollte aber zumindest der Versuch unternommen werden, angefangen über entsprechende Hinweisschilder und Kontrollen, kleine Bereiche vollständig von der Strandnutzung auszuschließen.

Als nachgeordnete sehr wirksame Maßnahme zur Erhaltung vorhandener Lebensraumtypen ist das Belassen des Spülgutes im Strandbereich. Dazu gehört insbesondere der konsequente Verzicht auf mechanische Strandberäumungen.

Eine maschinelle Strandräumung wird derzeit nicht durchgeführt und ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Bestimmte Nutzungen wie Zelten, Abgrabungen oder Befahren der Strandbereiche sind bereits durch die Festlegungen der „Satzung über die Sondernutzung des Strandes der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29.03.2012“ ausgeschlossen.

Die Untersuchungen des Managementplanes selbst räumen jedoch eine mechanische Strandberäumung als möglich (abschnittsweise und auf ein Mindestmaß reduziert) ein. Solche Beräumungen sollten dann aber tatsächlich nur auf sehr kleine stark besuchte Flächen konzentriert werden und gleichzeitig mit der Festlegung von Schutzzonen ohne jegliche Nutzung verbunden werden.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit und Beeinträchtigungen

Das Projekt wirkt selber nicht auf andere Teilflächen der maßgeblichen Lebensraumtypen (Einjährige Spülsäume, Primärdünen) und andere Projekte wirken gleichzeitig nicht auf den Bereich, auf den das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 25 wirkt. Somit kann das Vorhaben auch nicht summativ zu einer Gesamtverschlechterung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen (Spülsäume, Primärdünen) führen (siehe Szenario 1a, Abbildung 8).

Schlussfolgernd werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die maßgeblichen Lebensraumtypen und Zielarten des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) als unerheblich eingeschätzt. Andere,

auf das FFH-Gebiet wirkende Projekte und Vorhaben wirken nicht kumulativ mit dem Vorhaben Bebauungsplan Nr. 25.

9. Zusammenfassung

Das Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Dassow in der Ortslage Barendorf verursacht alleinig sowie unter Berücksichtigung anderer Vorhaben keine Verschlechterung der im detailliert untersuchten Bereich befindlichen Lebensraumtypen (LRT) und Zielarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) können aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung **ausgeschlossen** werden, da

1. Das Projekt selbst nicht dazu geeignet ist, in den Teilflächen der betroffenen LRT Beeinträchtigungen hervorzurufen
2. Das Projekt nicht auf andere LRT-Teilflächen wirkt
3. Andere Projekte nicht auf die Teilfläche wirken auf denen das Projekt Bebauungsplanes Nr. 25 wirkt – somit keine Kumulationswirkung.
4. Zielarten und deren Habitate nicht betroffen sind.

10. Literatur und Quellen

Gesetze und Verordnungen

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7.

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABI. EG Nr. L 305 S. 42-64.

EU-Vogelschutz-Richtlinie (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I , Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG.

FFH- und EU-Vogelschutz-RL-Anpassung durch Beitrittsländer (2006): RICHTLINIE 2006/105/EG DES RATES vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geänderte Fassung, veröffentlicht 29.07.2009.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Vom 23. Februar 2010. GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 791-9.

Literatur / Gutachten / sonstige Quellen

Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, 1998

Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt vom Planungsbüro Froelich und Sporbeck im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

LUNG (2010): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 2. vollst. Überarb. Aufl. – Materialien zur Umwelt, Heft 2/2010

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2004): Vorläufige Binnendifferenzierung der FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten (inkl. Erläuterung zur "Identifizierung der FFH-Lebensraumtypen in den vorgeschlagenen FFH-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern" und Statistik FFH-Binnendifferenzierung (2004).

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern/Hrsg. (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2010):

Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (www.lung.mv-regierung.de)

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern/Hrsg. (2011b): LINFOS M-V - Daten des Landesinformationssystems Mecklenburg Vorpommern

Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)“

SSYMANK, A, HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ – Grundlagenteil (Entwurf), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Stand: Mai 2014

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.-FuEVorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004.-Hannover, Filderstadt.

PLANUNGSBURO MAHNEL (2014): FFH Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf. Gutachten im Auftrag der Stadt Dassow.

PLANUNGSBURO MAHNEL (2012): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf. Gutachten im Auftrag der Stadt Dassow.

Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 25 "Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd" Vorentwurf (2009)

RPV WM/ Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg.) (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Schwerin

VOIGTLANDER, U. (2007): Botanisches Artenmonitoring von FFH-Arten, Jahresbericht 2007. Im Auftrag des Umweltministerium des Landes M-V.